

Amtsblatt der Europäischen Union

C 84



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

65. Jahrgang
21. Februar 2022

Inhalt

IV Informationen

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Gerichtshof der Europäischen Union

2022/C 84/01 Letzte Veröffentlichungen des Gerichtshofs der Europäischen Union im *Amtsblatt der Europäischen Union* 1

Gericht

2022/C 84/02 Eidesleistung neuer Mitglieder des Gerichts 2

V Bekanntmachungen

GERICHTSVERFAHREN

Gerichtshof

2022/C 84/03 Verbundene Rechtssachen C-357/19, C-379/19, C-547/19, C-811/19 und C-840/19: Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 21. Dezember 2021 (Vorabentscheidungsersuchen der Înalta Curte de Casație și Justiție, Tribunalul Bihor — Rumänien) — Strafverfahren gegen PM (C-357/19) RO (C-357/19), SP (C-357/19), TQ (C-357/19), KI (C-379/19), LJ (C-379/19), JH (C-379/19), IG (C-379/19), FQ (C-811/19), GP (C-811/19), HO (C-811/19), IN (C-811/19), NC (C-840/19) (Vorlage zur Vorabentscheidung – Entscheidung 2006/928/EG – Verfahren für die Zusammenarbeit und die Überprüfung der Fortschritte Rumäniens bei der Erfüllung bestimmter Vorgaben in den Bereichen Justizreform und Bekämpfung der Korruption – Natur und Rechtswirkungen – Verbindlichkeit für Rumänien – Rechtsstaatlichkeit – Richterliche Unabhängigkeit – Art. 19 Abs. 1 Unterabs. 2 EUV – Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union – Korruptionsbekämpfung – Schutz der finanziellen Interessen der Union – Art. 325 Abs. 1 AEUV – „PIF“-Übereinkommen – Strafverfahren – Urteile der Curtea Constituțională [Verfassungsgerichtshof, Rumänien] über die Rechtmäßigkeit der Erhebung bestimmter Beweise und die Besetzung von Spruchkörpern im Bereich der schweren Korruption – Verpflichtung der nationalen Richter, den Entscheidungen der Curtea Constituțională [Verfassungsgerichtshof] volle Wirksamkeit zu verschaffen – Disziplinarische Verantwortlichkeit der Richter im Fall der Nichtbeachtung dieser Entscheidungen – Befugnis, Entscheidungen der Curtea Constituțională [Verfassungsgerichtshof], die nicht mit dem Unionsrecht vereinbar sind, unangewendet zu lassen – Grundsatz des Vorrangs des Unionsrechts) 3

DE

2022/C 84/04	Verbundene Rechtssachen C-478/19 und C-479/19: Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 16. Dezember 2021 (Vorabentscheidungsersuchen des Corte suprema di cassazione — Italien) — UBS Real Estate Kapitalanlagegesellschaft mbH/Agenzia delle Entrate (Vorlage zur Vorabentscheidung – Freier Kapitalverkehr – Geschlossene Investmentfonds – Offene Investmentfonds – Investitionen in Immobilien – Hypotheken- und Katastersteuern – Geschlossenen Immobilienfonds vorbehaltener Steuervorteil – Ungleichbehandlung – Vergleichbarkeit der Situationen – Objektive Unterscheidungskriterien)	4
2022/C 84/05	Rechtssache C-724/19: Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 16. Dezember 2021 (Vorabentscheidungsersuchen des Spetsializiran nakazatelen sad — Bulgarien) — Strafverfahren gegen HP (Vorlage zur Vorabentscheidung – Justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen – Europäische Ermittlungsanordnung – Richtlinie 2014/41/EU – Art. 2 Buchst. c Ziff. i – Begriff „Anordnungsbehörde“ – Art. 6 – Voraussetzungen für den Erlass einer Europäischen Ermittlungsanordnung – Art. 9 Abs. 1 und 3 – Anerkennung einer Europäischen Ermittlungsanordnung – Europäische Ermittlungsanordnung zur Erhebung von Verkehrs- und Standortdaten im Zusammenhang mit dem Telekommunikationsverkehr, die von einem Staatsanwalt erlassen wird, der durch den nationalen Rechtsakt, mit dem die Richtlinie 2014/41 umgesetzt wird, als „Anordnungsbehörde“ bestimmt ist – Ausschließliche Zuständigkeit des Richters für die Anordnung der in der Ermittlungsanordnung angegebenen Ermittlungsmaßnahme in einem vergleichbaren innerstaatlichen Fall)	5
2022/C 84/06	Rechtssache C-874/19 P: Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 21. Dezember 2021 — Aeris Invest Sàrl/Einheitlicher Abwicklungsausschuss (SRB) (Rechtsmittel – Wirtschafts- und Währungsunion – Bankenunion – Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen – Einheitlicher Mechanismus für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen [SRM] – Einheitlicher Abwicklungsausschuss [SRB] – Abwicklungsverfahren, das anwendbar ist, wenn ein Unternehmen ausfällt oder wahrscheinlich ausfällt – Festlegung eines Abwicklungskonzepts für die Banco Popular Español SA – Instrument der Unternehmensveräußerung – Herabschreibung und Umwandlung von Kapitalinstrumenten – Verordnung [EU] Nr. 806/2014 – Art. 20 – Begriff „endgültige Bewertung“ – Folgen – Ablehnung oder Unterlassung einer endgültigen Ex-post-Bewertung – Rechtsbehelfe – Nichtigkeitsklage)	6
2022/C 84/07	Rechtssache C-876/19 P: Urteil des Gerichtshofs (Neunte Kammer) vom 21. Dezember 2021 — PlasticsEurope AISBL/Europäische Chemikalienagentur, Französische Republik, ClientEarth (Rechtsmittel – Festlegung einer Liste der zulassungspflichtigen Stoffe – Liste der für eine Aufnahme in Anhang XIV der Verordnung [EG] Nr. 1907/2006 in Frage kommenden Stoffe – Aktualisierung des Eintrags von Bisphenol A als besonders besorgniserregendem Stoff)	6
2022/C 84/08	Rechtssache C-934/19 P: Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 21. Dezember 2021 — Algebris (UK) Ltd, Anchorage Capital Group LLC/Einheitlicher Abwicklungsausschuss (SRB) (Rechtsmittel – Wirtschafts- und Währungsunion – Bankenunion – Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen – Einheitlicher Mechanismus für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen [SRM] – Einheitlicher Abwicklungsausschuss (SRB) – Abwicklungsverfahren, das anwendbar ist, wenn ein Unternehmen ausfällt oder wahrscheinlich ausfällt – Festlegung eines Abwicklungskonzepts für die Banco Popular Español SA – Instrument der Unternehmensveräußerung – Herabschreibung und Umwandlung von Kapitalinstrumenten – Verordnung [EU] Nr. 806/2014 – Art. 20 – Begriff „endgültige Bewertung“ – Folgen – Ablehnung oder Unterlassung einer endgültigen Ex-post-Bewertung – Rechtsbehelfe – Nichtigkeitsklage)	7
2022/C 84/09	Rechtssache C-124/20: Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 21. Dezember 2021 (Vorabentscheidungsersuchen des Hanseatischen Oberlandesgerichts Hamburg — Deutschland) — Bank Melli Iran/Telekom Deutschland GmbH (Vorlage zur Vorabentscheidung – Handelspolitik – Verordnung [EG] Nr. 2271/96 – Schutz vor den Auswirkungen der extraterritorialen Anwendung von einem Drittland erlassener Rechtsakte – Restriktive Maßnahmen der Vereinigten Staaten von Amerika gegen Iran – Von diesem Drittland verhängte Sekundärsanktionen, die Personen davon abhalten, außerhalb dessen Hoheitsgebiet Geschäftsbeziehungen zu iranischen Unternehmen zu unterhalten – Verbot der Einhaltung solcher Rechtsakte – Ausübung eines Rechts zur ordentlichen Kündigung) . .	8

2022/C 84/10	Verbundene Rechtssachen C-146/20, C-188/20, C-196/20 und C-270/20: Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 21. Dezember 2021 (Vorabentscheidungsersuchen des Landgerichts Düsseldorf, Landesgericht Korneuburg — Deutschland, Österreich) — AD, BE, CF/Corendon Airlines (C-146/20), JG, LH, MI, NJ/OP, als Liquidatorin der Azurair GmbH (C-188/20), Eurowings GmbH/flightright GmbH (C-196/20), AG, MG, HG/Austrian Airlines AG (C-270/20) (Vorlage zur Vorabentscheidung – Luftverkehr – Verordnung [EG] Nr. 261/2004 – Gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen – Art. 2 und 3 – Begriffe „ausführendes Luftfahrtunternehmen“, „bestätigte Buchung“ und „planmäßige Ankunftszeit“ – Art. 5, 7 und 8 – Vorverlegung der Abflugzeit gegenüber der ursprünglich vorgesehenen Abflugzeit – Qualifizierung – Kürzung der Ausgleichszahlung – Angebot einer anderweitigen Beförderung – Art. 14 – Verpflichtung zur Information der Fluggäste über ihre Rechte – Umfang)	9
2022/C 84/11	Rechtssache C-203/20: Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 16. Dezember 2021 (Vorabentscheidungsersuchen des Okresný súd Bratislava III — Slowakei) — Strafverfahren gegen AB u. a. (Vorlage zur Vorabentscheidung – Justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen – Europäischer Haftbefehl – Charta der Grundrechte der Europäischen Union – Geltungsbereich – Art. 51 – Durchführung des Rechts der Union – Rahmenbeschluss 2002/584/JI – Zuständigkeit des Gerichtshofs – Vorlage vor Ausstellung eines Europäischen Haftbefehls – Zulässigkeit – Grundsatz ne bis in idem – Art. 50 – Begriffe „Freispruch“ und „Verurteilung“ – Amnestie im Ausstellungsmitgliedstaat – Rechtskräftige Entscheidung über die Einstellung der Strafverfolgung – Rücknahme der Amnestie – Aufhebung der Entscheidung über die Einstellung der Strafverfolgung – Wiederaufleben der Strafverfolgung – Erforderlichkeit einer nach Prüfung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit der betroffenen Person ergangenen Entscheidung – Richtlinie 2012/13 – Recht auf Belehrung und Unterrichtung in Strafverfahren – Geltungsbereich – Begriff „Strafverfahren“ – Gesetzgebungsverfahren zur Verabschiedung eines Beschlusses über die Rücknahme einer Amnestie – Gerichtliches Verfahren der Überprüfung der Vereinbarkeit dieses Beschlusses mit der nationalen Verfassung)	11
2022/C 84/12	Rechtssache C-225/20: Urteil des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 16. Dezember 2021 (Vorabentscheidungsersuchen des Curtea de Apel Constanța — Rumänien) — Euro Delta Danube Srl/Agenția de Plăți și Intervenție pentru Agricultură — Centrul Județean Tulcea (Vorlage zur Vorabentscheidung – Landwirtschaft – Gemeinsame Agrarpolitik – Delegierte Verordnung [EU] Nr. 640/2014 – Flächenbezogene Beihilferegelung – Einheitliche Flächenzahlung – Förderkriterien – Konzessionsvertrag für landwirtschaftliche Flächen – Änderung der Nutzung der Flächen ohne Zustimmung des Konzessionsgebers – Nutzung von zur Fischzucht bestimmter Flächen zu landwirtschaftlichen Zwecken – Differenz zwischen der angemeldeten Fläche und der ermittelten Fläche – Übereklärung – Verwaltungssanktionen)	11
2022/C 84/13	Rechtssache C-243/20: Urteil des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 21. Dezember 2021 (Vorabentscheidungsersuchen des Polymeles Protodikeio Athinon — Griechenland) — DP, SG/Trapeza Peiraios AE (Vorlage zur Vorabentscheidung – Verbraucherschutz – Richtlinie 93/13/EWG – Missbräuchliche Klauseln – Art. 1 Abs. 2 – Vertragsklauseln, die auf bindenden Rechtsvorschriften beruhen – Ausschluss vom Anwendungsbereich dieser Richtlinie – In Fremdwährung rückzahlbares Darlehen – Klausel, die auf einer abdingbaren nationalen Vorschrift beruht – Auswirkung der unterbliebenen Umsetzung dieses Art. 1 Abs. 2 – Art. 3 Abs. 1 und Art. 4 Abs. 1 – Überprüfung der Missbräuchlichkeit einer Klausel – Art. 8 – Erlass oder Beibehaltung nationaler Bestimmungen, die ein höheres Schutzniveau für die Verbraucher gewährleisten – Wechselwirkung zwischen diesen verschiedenen Bestimmungen der Richtlinie 93/13)	12
2022/C 84/14	Rechtssache C-251/20: Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 21. Dezember 2021 (Vorabentscheidungsersuchen der Cour de cassation — Frankreich) — Gtflix Tv/DR (Vorlage zur Vorabentscheidung – Justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen – Gerichtliche Zuständigkeit und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen – Verordnung [EU] Nr. 1215/2012 – Art. 7 Nr. 2 – Besondere Zuständigkeit für Verfahren, die eine unerlaubte Handlung oder eine Handlung, die einer unerlaubten Handlung gleichgestellt ist, oder Ansprüche aus einer solchen Handlung zum Gegenstand haben – Veröffentlichung angeblich verunglimpfender Äußerungen über eine Person im Internet – Ort der Verwirklichung des Schadenserfolgs – Gerichte eines jeden Mitgliedstaats, in dessen Hoheitsgebiet die hochgeladenen Inhalte zugänglich sind oder waren)	13
2022/C 84/15	Rechtssache C-263/20: Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 21. Dezember 2021 (Vorabentscheidungsersuchen des Landesgerichts Korneuburg — Österreich) — Airhelp Limited/Laudamotion GmbH (Vorlage zur Vorabentscheidung – Luftverkehr – Verordnung [EG] Nr. 261/2004 – Gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen – Art. 2 Buchst. 1 – Art. 5 Abs. 1 Buchst. c – Buchung eines Fluges über eine elektronische Plattform – Vorverlegung der Abflugzeit durch das ausführende Luftfahrtunternehmen – Qualifizierung – Eingang der Verständigung von der Vorverlegung bei einer anderen E-Mail-Adresse als der der betreffenden Fluggäste – Richtlinie 2000/31/EG – Elektronischer Geschäftsverkehr – Art. 11 – Zugangsvermutung – Umfang der Informationspflicht des ausführenden Luftfahrtunternehmens)	14

2022/C 84/16	Rechtssache C-274/20: Urteil des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 16. Dezember 2021 (Vorabentscheidungsersuchen des Giudice di pace di Massa — Italien) — GN, WX/Prefettura di Massa Carrara — Ufficio Territoriale del Governo di Massa Carrara (Vorlage zur Vorabentscheidung – Art. 63 AEUV – Freier Kapitalverkehr – Straßenverkehr – Zulassung und Besteuerung von Kraftfahrzeugen – Fahrer mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat – In einem anderen Mitgliedstaat zugelassenes Fahrzeug – Fahrzeug, das für einen kurzen Zeitraum kostenlos zur Verfügung gestellt wird – Nationale Regelung, die es Personen, die seit mehr als 60 Tagen ihren Wohnsitz in Italien haben, untersagt, in diesem Mitgliedstaat mit einem im Ausland zugelassenen Fahrzeug zu fahren)	15
2022/C 84/17	Rechtssache C-394/20: Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 21. Dezember 2021 (Vorabentscheidungsersuchen des Finanzgerichts Düsseldorf — Deutschland) — XY/Finanzamt V (Vorlage zur Vorabentscheidung – Freier Kapitalverkehr – Art. 63 und 65 AEUV – Nationale Regelung über die Erbschaftsteuer – Im Inland belegene Immobilien – Beschränkte Steuerpflicht – Unterschiedliche Behandlung von Gebietsansässigen und Gebietsfremden – Anspruch auf einen Freibetrag auf die Bemessungsgrundlage – Anteilige Kürzung im Fall der beschränkten Steuerpflicht – Verbindlichkeiten aus Pflichtteilen – Kein Abzug im Fall der beschränkten Steuerpflicht)	15
2022/C 84/18	Rechtssache C-395/20: Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 21. Dezember 2021 (Vorabentscheidungsersuchen des Landgerichts Düsseldorf — Deutschland) — EP, GM/Corendon Airlines Turistik Hava Tasimacilik A.Ş. (Vorlage zur Vorabentscheidung – Luftverkehr – Verordnung [EG] Nr. 261/2004 – Gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen – Art. 2 Buchst. 1 – Art. 5 Abs. 1 – Änderung der Abflugzeit – Verschiebung um etwa drei Stunden – Unterrichtung der Fluggäste neun Tage vor dem Abflug – Begriffe „Annullierung“ und „Verspätung“)	16
2022/C 84/19	Rechtssache C-428/20: Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 21. Dezember 2021 (Vorabentscheidungsersuchen des Sąd Apelacyjny w Warszawie — Polen) — A.K./Skarb Państwa (Vorlage zur Vorabentscheidung – Obligatorische Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung – Zweite Richtlinie 84/5/EWG – Art. 1 Abs. 2 – Richtlinie 2005/14/EG – Richtlinie 2009/103/EG – Art. 9 Abs. 1 – Verpflichtung zur Anhebung der Mindestdeckungssummen für die Kfz-Haftpflichtversicherung – Übergangszeit – Neue Rechtsnorm, die unmittelbar auf die künftigen Wirkungen unter dem alten Recht entstandener Rechtspositionen Anwendung findet – Sachverhalt, der vor dem Inkrafttreten einer materiell-rechtlichen Unionsvorschrift abgeschlossen ist – Nationale Regelung, mit der vor dem 11. Dezember 2009 abgeschlossene Versicherungsverträge von der Verpflichtung zur Anhebung der Mindestdeckungssummen für die Kfz-Haftpflichtversicherung ausgenommen werden)	17
2022/C 84/20	Rechtssache C-490/20: Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 14. Dezember 2021 (Vorabentscheidungsersuchen des Administrativen sad Sofia-grad — Bulgarien) — V.M.A./Stolichna obshtina, rayon „Pancharevo“ (Vorlage zur Vorabentscheidung – Unionsbürgerschaft – Art. 20 und 21 AEUV – Recht, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten – Im Aufnahmemitgliedstaat seiner Eltern geborenes Kind – Von diesem Mitgliedstaat ausgestellte Geburtsurkunde, in der zwei Mütter für dieses Kind genannt werden – Weigerung des Herkunftsmitgliedstaats einer dieser beiden Mütter, eine Geburtsurkunde des Kindes auszustellen, wenn keine Informationen über die Identität seiner leiblichen Mutter vorliegen – Besitz einer solchen Urkunde als Voraussetzung für die Ausstellung eines Personalausweises oder Reisepasses – Nationale Regelung dieses Herkunftsmitgliedstaats, die keine Elternschaft von Personen desselben Geschlechts zulässt)	17
2022/C 84/21	Rechtssache C-497/20: Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 21. Dezember 2021 (Vorabentscheidungsersuchen der Corte suprema di cassazione — Italien) — Randstad Italia SpA/Umata SpA, Azienda USL Valle d'Aosta, IN. VA SpA, Synergie Italia agenzia per il lavoro SpA (Vorlage zur Vorabentscheidung – Art. 19 Abs. 1 Unterabs. 2 EUV – Pflicht der Mitgliedstaaten zur Schaffung der erforderlichen Rechtsbehelfe, damit ein wirksamer Rechtsschutz in den vom Unionsrecht erfassten Bereichen gewährleistet ist – Öffentliche Aufträge – Richtlinie 89/665/EWG – Art. 1 Abs. 1 und 3 – Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union – Urteil des obersten Verwaltungsgerichts eines Mitgliedstaats, mit dem unter Verstoß gegen die Rechtsprechung des Gerichtshofs die Klage eines von einem Vergabeverfahren ausgeschlossenen Bieters für unzulässig erklärt wird – Kein Rechtsbehelf gegen dieses Urteil vor dem obersten ordentlichen Gericht dieses Mitgliedstaats – Grundsätze der Effektivität und der Äquivalenz)	18

2022/C 84/22	Rechtssache C-524/20: Urteil des Gerichtshofs (Zehnte Kammer) vom 21. Dezember 2021 (Vorabentscheidungsersuchen des Městský soud v Praze — Tschechische Republik) — Vítkovice Steel a.s./Ministerstvo životního prostředí / (Vorlage zur Vorabentscheidung – System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten – Richtlinie 2003/87/EG – Art. 11 Abs. 3 – Beschluss 2011/278/EU – Art. 3 Buchst. b und Art. 10 Abs. 2 Buchst. a – Anlagenteil mit Produkt-Benchmark – Beschluss 2013/448/EU – Gültigkeit – Anlage, in der ein Sauerstoffkonverter verwendet wird – Flüssiges Roheisen – Input aus einer Drittanlage – Weigerung, Emissionszertifikate zuzuteilen – Zulässigkeit – Fehlende Erhebung einer Nichtigkeitsklage durch die Klägerin des Ausgangsverfahrens)	19
2022/C 84/23	Rechtssache C-575/20: Urteil des Gerichtshofs (Zehnte Kammer) vom 16. Dezember 2021 (Vorabentscheidungsersuchen des Fővárosi Törvényszék — Ungarn) — Apollo Tyres (Hungary) Kft./Innovációért és Technológiáért Felelős Miniszter (Vorlage zur Vorabentscheidung – Luftverschmutzung – System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten – Richtlinie 2003/87/EG – Verbrennungsanlagen für Brennstoffe – Anhang I – Gesamtfeuerungswärmeleistung – Berechnungsmodalitäten – Regel der Zusammenrechnung)	19
2022/C 84/24	Rechtssache C-586/20 P: Urteil des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 21. Dezember 2021 — P. Krücken Organic GmbH/Europäische Kommission (Rechtsmittel – Institutionelles Recht – Schadensersatzklage – Voraussetzungen für den Eintritt der außervertraglichen Haftung der Europäischen Union – Verordnung [EG] Nr. 834/2007 – Ökologische/biologische Produktion und Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen – Art. 33 Abs. 3 – Begriff „angemessene Überwachung“ – Verordnung [EG] Nr. 1235/2008 – Regelung der Einfuhren von ökologischen/biologischen Erzeugnissen aus Drittländern – Im Hinblick auf die Gleichwertigkeit anerkannte private Kontrollstelle – Zurechenbarkeit des Verhaltens dieser Stelle an die Europäische Kommission)	20
2022/C 84/25	Rechtssache C-255/20: Beschluss des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 9. November 2021 (Vorabentscheidungsersuchen der Commissione Tributaria Regionale del Lazio — Italien) — Agenzia delle dogane e dei monopoli — Ufficio delle dogane di Gaeta/Punto Nautica Srl (Vorlage zur Vorabentscheidung – Art. 99 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs – Steuerrecht – Harmonisierung der Rechtsvorschriften – Verbrauchsteuern – Richtlinie 92/12/EWG – Art. 3 Abs. 2 – Richtlinie 2008/118/EG – Art. 1 Abs. 2 – Andere indirekte Steuern auf verbrauchsteuerpflichtige Waren – Regionalsteuer auf den Verkauf von Kraftstoff für Kraftfahrzeuge – Besondere Zwecke – Fehlen)	21
2022/C 84/26	Rechtssache C-400/21: Beschluss des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 10. Januar 2022 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunalul Arad — Rumänien) — Asociația Națională de Terapii Complementare din România (ANATECOR) (Vorlage zur Vorabentscheidung – Art. 53 Abs. 2 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs – Auslegung des nationalen Rechts – Nationales Insolvenzverfahren – Möglichkeit für den Syndikusrichter, seine sachliche Zuständigkeit und die Forderung zu prüfen – Rein innerstaatlicher Rechtsstreit – Fehlender Bezug zum Unionsrecht – Offensichtliche Unzuständigkeit des Gerichtshofs)	21
2022/C 84/27	Rechtssache C-476/21 P: Rechtsmittel, eingelegt am 1. August 2021 von der „Rezon“ OOD gegen das Urteil des Gerichts vom 16. Juni 2021 in der Rechtssache T-487/20, Rezon/EUIPO	22
2022/C 84/28	Rechtssache C-538/21 P: Rechtsmittel, eingelegt am 26. August 2021 von der Republik Zypern gegen das Urteil des Gerichts (Zweite Kammer) vom 16. Juni 2021 in der Rechtssache T-281/19, Zypern/EUIPO	22
2022/C 84/29	Rechtssache C-661/21: Vorabentscheidungsersuchen des Hof van Cassatie (Belgien), eingereicht am 4. November 2021 — Verbraeken J. en Zonen BV, PN	22
2022/C 84/30	Rechtssache C-671/21: Vorabentscheidungsersuchen des Lietuvos vyriausiasis administracinis teismas (Litauen), eingereicht am 9. November 2021 — „Gargždų geležinkelis“ UAB/Lietuvos transporto saugos administracija	23
2022/C 84/31	Rechtssache C-677/21: Vorabentscheidungsersuchen des Vredegerecht te Antwerpen (Belgien), eingereicht am 11. November 2021 — Fluvius Antwerpen/MX	24
2022/C 84/32	Rechtssache C-681/21: Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichtshofs (Österreich) eingereicht am 11. November 2021 — Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau	25
2022/C 84/33	Rechtssache C-682/21: Vorabentscheidungsersuchen des Lietuvos Aukščiausiasis Teismas (Litauen), eingereicht am 11. November 2021 — „HSC Baltic“ UAB, „Mitnija“ UAB, „Montuotojas“ UAB/Vilniaus miesto savivaldybės administracija	25

2022/C 84/34	Rechtssache C-683/21: Vorabentscheidungsersuchen des Vilniaus apygardos administracinis teismas (Litauen), eingereicht am 12. November 2021 — Nacionalinis visuomenės sveikatos centras prie Sveikatos apsaugos ministerijos/Valstybinė duomenų apsaugos inspekcija	26
2022/C 84/35	Rechtssache C-684/21: Vorabentscheidungsersuchen des Oberlandesgerichts Düsseldorf (Deutschland) eingereicht am 12. November 2021 — Papierfabrik Doetinchem B.V. gegen Sprick GmbH Bielefelder Papier- und Wellpappenwerk & Co.	27
2022/C 84/36	Rechtssache C-685/21: Vorabentscheidungsersuchen des Obersten Gerichtshofs (Österreich) eingereicht am 15. November 2021 — YV gegen Stadtverkehr Lindau (B) GmbH	28
2022/C 84/37	Rechtssache C-695/21: Vorabentscheidungsersuchen der Nederlandstalige rechtbank van eerste aanleg Brussel (Belgien), eingereicht am 19. November 2021 — Recreatieprojecten Zeeland BV, Casino Admiral Zeeland BV, Supergame BV/Belgische Staat	28
2022/C 84/38	Rechtssache C-769/21: Vorabentscheidungsersuchen der Administratīvā rajona tiesa (Lettland), eingereicht am 13. Dezember 2021 — AAS BTA Baltic Insurance Company/Iepirkumu uzraudzības birojs, Tieslietu ministrija	29
2022/C 84/39	Rechtssache C-786/21 P: Rechtsmittel, eingelegt am 16. Dezember 2021 von Nec Corp. gegen das Urteil des Gerichts (Neunte Kammer) vom 29. September 2021 in der Rechtssache T-341/18, Nec/Kommission	29
2022/C 84/40	Rechtssache C-789/21: Klage, eingereicht am 16. Dezember 2021 — Europäische Kommission/Republik Bulgarien	30
2022/C 84/41	Rechtssache C-814/21: Klage, eingereicht am 21. Dezember 2021 — Europäische Kommission/Republik Polen	31
2022/C 84/42	Rechtssache C-815/21 P: Rechtsmittel, eingelegt am 21. Dezember 2021 von Amazon.com, Inc., Amazon Services LLC, Amazon EU Sàrl und Amazon Europe Core Sàrl gegen den Beschluss des Gerichts (Erste Kammer) vom 14. Oktober 2021 in der Rechtssache T-19/21, Amazon.com u. a./Kommission	31
2022/C 84/43	Rechtssache C-824/21 P: Rechtsmittel, eingelegt am 29. Dezember 2021 von Oriol Junqueras i Vies gegen den Beschluss des Gerichts (Sechste Kammer) vom 14. Oktober 2021 in der Rechtssache T-100/20, Junqueras i Vies/Parlament	32
2022/C 84/44	Rechtssache C-206/21: Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 29. Oktober 2021 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal administratif de Dijon — Frankreich) — X/Préfet de Saône-et-Loire	33
2022/C 84/45	Rechtssache C-334/21: Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 9. November 2021 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale di Rieti — Italien) — Strafverfahren gegen G.B., R.H., Beteiligte: Procura della Repubblica di Rieti	33
2022/C 84/46	Rechtssache C-456/21: Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 26. Oktober 2021 (Vorabentscheidungsersuchen der Rechtbank Den Haag, zittingsplaats 's -Hertogenbosch — Niederlande) — E, F/Staatssecretaris van Justitie en Veiligheid	34
2022/C 84/47	Rechtssache C-489/21: Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 12. November 2021 (Vorabentscheidungsersuchen des Sofijski rayonen sad — Bulgarien) — „Banka DSK“ EAD/M. V.	34
Gericht		
2022/C 84/48	Rechtssache T-565/19: Urteil des Gerichts vom 15. Dezember 2021 — Oltchim/Kommission (Staatliche Beihilfen – Unterstützungsmaßnahmen Rumäniens zugunsten eines petrochemischen Unternehmens – Nichtvollstreckung, Stehenlassen und Erlass öffentlicher Forderungen – Nichtigkeitsklage – Klagefrist – Ausgangspunkt – Art. 24 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2015/1589 – Klageinteresse – Vorliegen einer oder mehrerer Maßnahmen – Staatliche Mittel – Zurechenbarkeit an den Staat – Anwendbarkeit des Kriteriums des privaten Gläubigers – Begründungspflicht)	35

2022/C 84/49	Rechtssache T-159/20: Urteil des Gerichts vom 21. Dezember 2021 — Hamers/Cedefop (Öffentlicher Dienst – Bedienstete auf Zeit – Untersuchung des OLAF – Übermittlung von Informationen über gegebenenfalls strafrechtlich zu ahndende Handlungen an die nationalen Justizbehörden – Nationales Strafverfahren – Freispruch – Verhalten des Cedefop im Zusammenhang mit dem nationalen Strafverfahren – Zurückweisung des Antrags auf Schadensersatz – Klage auf Aufhebung und auf Schadensersatz – Interessenkonflikt – Unschuldvermutung – Befugnisse des Beschwerdeausschusses des Cedefop)	35
2022/C 84/50	Rechtssache T-224/20: Urteil des Gerichts vom 15. Dezember 2021 — FT u. a./Kommission (Öffentlicher Dienst – Beamte – Dienstbezüge – In einem Drittland verwendete Bedienstete der Kommission – Zwischenzeitliche Aktualisierung der Berichtigungskoeffizienten – Offensichtlicher Beurteilungsfehler – Rückwirkung – Rechtssicherheit – Fürsorgepflicht)	36
2022/C 84/51	Rechtssache T-225/20: Urteil des Gerichts vom 15. Dezember 2021 — FJ u. a./EAD (Öffentlicher Dienst – Beamte – Dienstbezüge – In einem Drittland verwendete Bedienstete des EAD – Zwischenzeitliche Aktualisierung der Berichtigungskoeffizienten – Offensichtlicher Beurteilungsfehler – Rückwirkung – Rechtssicherheit – Fürsorgepflicht)	37
2022/C 84/52	Rechtssache T-409/20: Urteil des Gerichts vom 21. Dezember 2021 — KS/Frontex (Öffentlicher Dienst – Bedienstete auf Zeit – Befristeter Vertrag – Auflösung des Vertrags – Zerstörung des Vertrauensverhältnisses – Art. 47 Buchst. b Ziff. ii BSB – Recht auf Anhörung – Fürsorgepflicht – Anträge auf Beistand und Schadensersatz – Aufhebungs- und Schadensersatzklage)	37
2022/C 84/53	Rechtssache T-573/20: Urteil des Gerichts vom 21. Dezember 2021 — MG/BEI (Öffentlicher Dienst – Personal der EIB – Dienstbezüge – Familienzulagen – Ablehnung, dem nicht sorgeberechtigten Elternteil die Zulage zu zahlen – Schlichtungsverfahren – Angemessene Frist – Haftung)	38
2022/C 84/54	Rechtssache T-618/20: Urteil des Gerichts vom 15. Dezember 2021 — FZ u. a./Kommission (Öffentlicher Dienst – Beamte – Dienstbezüge – In einem Drittland verwendete Bedienstete der Kommission – Jährliche und zwischenzeitliche Aktualisierung der Berichtigungskoeffizienten – Offensichtlicher Beurteilungsfehler)	38
2022/C 84/55	Rechtssache T-619/20: Urteil des Gerichts vom 15. Dezember 2021 — FJ u. a./EAD (Öffentlicher Dienst – Beamte – Dienstbezüge – In einem Drittland verwendete Bedienstete des EAD – Jährliche und zwischenzeitliche Aktualisierung der Berichtigungskoeffizienten – Offensichtlicher Beurteilungsfehler)	39
2022/C 84/56	Rechtssache T-188/21: Urteil des Gerichts vom 15. Dezember 2021 — Lück/EUIPO — R. H. Investment (MALLE) (Unionsmarke – Nichtigkeitsverfahren – Unionswortmarke MALLE – Absolute Eintragungshindernisse – Beschreibender Charakter – Fehlende Unterscheidungskraft – Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und c der Verordnung 2017/1001 – Ins Leere gehender einziger Klagegrund)	40
2022/C 84/57	Rechtssache T-708/21: Klage, eingereicht am 27. Oktober 2021 — NO/Kommission	40
2022/C 84/58	Rechtssache T-748/21: Klage, eingereicht am 25. November 2021 — Hangzhou Dingsheng Industrial Group u. a./Kommission	41
2022/C 84/59	Rechtssache T-774/21: Klage, eingereicht am 13. Dezember 2021 — DPG Deutsche Pfandsystem/EUIPO — Užstato sistemos administratorius (Darstellung des Umrisses einer Flasche und eines Pfeils)	42
2022/C 84/60	Rechtssache T-778/21: Klage, eingereicht am 15. Dezember 2021 — Folkertsma/Kommission	42
2022/C 84/61	Rechtssache T-788/21: Klage, eingereicht am 21. Dezember 2021 — TDK Foil Italy/Kommission	43
2022/C 84/62	Rechtssache T-792/21: Klage, eingereicht am 21. Dezember 2021 — ClientEarth/Kommission	44
2022/C 84/63	Rechtssache T-796/21: Klage, eingereicht am 27. Dezember 2021 — Grupo Eig Multimedia/EUIPO–Globalización de Valores CFC & GCI (FORO16)	44
2022/C 84/64	Rechtssache T-799/21: Klage, eingereicht am 24. Dezember 2021 — European Food/EUIPO — Société des produits Nestlé (FITNESS)	45
2022/C 84/65	Rechtssache T-1/22: Klage, eingereicht am 4. Januar 2022 — Airoidi Metalli/Kommission	46
2022/C 84/66	Rechtssache T-2/22: Klage, eingereicht am 4. Januar 2022 — Sveza Verkhnyaya Sinyachikha u. a./Kommission	46

2022/C 84/67	Rechtssache T-3/22: Klage, eingereicht am 4. Januar 2022 — ZHPLK/Kommission	47
2022/C 84/68	Rechtssache T-5/22: Klage, eingelegt am 5. Januar 2022 — Puma/EUIPO — Brooks Sports (Darstellung eines Winkels)	49
2022/C 84/69	Rechtssache T-7/22: Klage, eingereicht am 6. Januar 2022 — FFI Female Financial Invest/EUIPO — MLP Finanzberatung SE (Financery)	49
2022/C 84/70	Rechtssache T-8/22: Klage, eingereicht am 6. Januar 2022 — Topcart/EUIPO — Carl International (TC CARL)	50
2022/C 84/71	Rechtssache T-9/22: Klage, eingereicht am 7. Januar 2022 — Olimp Laboratories/EUIPO (VITA-MIN MULTIPLE SPORT)	51
2022/C 84/72	Rechtssache T-10/22: Klage, eingereicht am 7. Januar 2022 — Wajos/EUIPO (Form einer Flasche) . .	51
2022/C 84/73	Rechtssache T-15/22: Klage, eingereicht am 10. Januar 2022 — Motel One/EUIPO — Apartment One (APART MENT ONE SLEEP CLEVER.)	52
2022/C 84/74	Rechtssache T-17/22: Klage, eingereicht am 8. Januar 2022 — Tóth/Kommission	53
2022/C 84/75	Rechtssache T-18/22: Klage, eingereicht am 10. Januar 2022 — Nempport Liman İşletmeleri Ve Özel Antrepo Nakliye Ticaret/EUIPO — Newport Europe (NEMPORT LİMAN İŞLETMELERİ)	53

IV

*(Informationen)*INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION

Letzte Veröffentlichungen des Gerichtshofs der Europäischen Union im *Amtsblatt der Europäischen Union*

(2022/C 84/01)

Letzte Veröffentlichung

Abl. C 73 vom 14.2.2022

Bisherige Veröffentlichungen

Abl. C 64 vom 7.2.2022.

Abl. C 51 vom 31.1.2022.

Abl. C 37 vom 24.1.2022.

Abl. C 24 vom 17.1.2022.

Abl. C 11 vom 10.1.2022.

Abl. C 2 vom 3.1.2022.

Diese Texte sind verfügbar auf:

EUR-Lex: <http://eur-lex.europa.eu>

GERICHT

Eidesleistung neuer Mitglieder des Gerichts

(2022/C 84/02)

Frau Suzanne Kingston und Herr Damjan Kukovec, die mit Beschluss der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union vom 21. Dezember 2021 ⁽¹⁾ für die Zeit vom 22. Dezember 2021 bis zum 31. August 2025 zu Richtern am Gericht der Europäischen Union ernannt wurden, haben am 13. Januar 2022 ihren Amtseid vor dem Gerichtshof geleistet.

Herr Ioannis Dimitrakopoulos, der mit Beschluss der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union vom 21. Dezember 2021 ⁽²⁾ für die Zeit vom 22. Dezember 2021 bis zum 31. August 2022 zum Richter am Gericht der Europäischen Union ernannt wurde, hat am 13. Januar 2022 seinen Amtseid vor dem Gerichtshof geleistet.

⁽¹⁾ ABl. L 458 vom 22.12.2021, S. 519.

⁽²⁾ ABl. L 458 vom 22.12.2021, S. 519.

V

(Bekanntmachungen)

GERICHTSVVERFAHREN

GERICHTSHOF

Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 21. Dezember 2021 (Vorabentscheidungsersuchen der Înalta Curte de Casație și Justiție, Tribunalul Bihor — Rumänien) — Strafverfahren gegen PM (C-357/19) RO (C-357/19), SP (C-357/19), TQ (C-357/19), KI (C-379/19), LJ (C-379/19), JH (C-379/19), IG (C-379/19), FQ (C-811/19), GP (C-811/19), HO (C-811/19), IN (C-811/19), NC (C-840/19)

(Verbundene Rechtssachen C-357/19, C-379/19, C-547/19, C-811/19 und C-840/19) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Entscheidung 2006/928/EG – Verfahren für die Zusammenarbeit und die Überprüfung der Fortschritte Rumäniens bei der Erfüllung bestimmter Vorgaben in den Bereichen Justizreform und Bekämpfung der Korruption – Natur und Rechtswirkungen – Verbindlichkeit für Rumänien – Rechtsstaatlichkeit – Richterliche Unabhängigkeit – Art. 19 Abs. 1 Unterabs. 2 EUV – Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union – Korruptionsbekämpfung – Schutz der finanziellen Interessen der Union – Art. 325 Abs. 1 AEUV – „PIF“-Übereinkommen – Strafverfahren – Urteile der Curtea Constituțională [Verfassungsgerichtshof, Rumänien] über die Rechtmäßigkeit der Erhebung bestimmter Beweise und die Besetzung von Spruchkörpern im Bereich der schweren Korruption – Verpflichtung der nationalen Richter, den Entscheidungen der Curtea Constituțională [Verfassungsgerichtshof] volle Wirksamkeit zu verschaffen – Disziplinarische Verantwortlichkeit der Richter im Fall der Nichtbeachtung dieser Entscheidungen – Befugnis, Entscheidungen der Curtea Constituțională [Verfassungsgerichtshof], die nicht mit dem Unionsrecht vereinbar sind, unangewendet zu lassen – Grundsatz des Vorrangs des Unionsrechts)

(2022/C 84/03)

Verfahrenssprache: Rumänisch

Vorlegendes Gericht

Înalta Curte de Casație și Justiție, Tribunalul Bihor

Parteien der Strafverfahren

PM (C-357/19) RO (C-357/19), SP (C-357/19), TQ (C-357/19), KI (C-379/19), LJ (C-379/19), JH (C-379/19), IG (C-379/19), FQ (C-811/19), GP (C-811/19), HO (C-811/19), IN (C-811/19), NC (C-840/19)

Beteiligte: Ministerul Public — Parchetul de pe lângă Înalta Curte de Casație și Justiție — Direcția Națională Anticorupție (C-357/19, C-811/19 und C-840/19), QN (C-357/19), UR (C-357/19), VS (C-357/19), WT (C-357/19), Autoritatea Națională pentru Turism (C-357/19), Agenția Națională de Administrare Fiscală (C-357/19), SC Euro Box Promotion SRL (C-357/19), Direcția Națională Anticorupție — Serviciul Teritorial Oradea (C-379/19), JM (C-811/19)

und im Verfahren

CY, Asociația „Forumul Judecătorilor din România“ gegen Inspekția Judiciară, Consiliul Superior al Magistraturii, Înalta Curte de Casație și Justiție (C-547/19)

Tenor

1. Die Entscheidung 2006/928/EG der Kommission vom 13. Dezember 2006 zur Einrichtung eines Verfahrens für die Zusammenarbeit und die Überprüfung der Fortschritte Rumäniens bei der Erfüllung bestimmter Vorgaben in den Bereichen Justizreform und Korruptionsbekämpfung ist für Rumänien in allen ihren Teilen verbindlich, solange sie nicht aufgehoben worden ist. Die in ihrem Anhang aufgeführten Vorgaben sollen sicherstellen, dass dieser Mitgliedstaat den in

Art. 2 EUV genannten Wert der Rechtsstaatlichkeit beachtet, und sind für diesen Mitgliedstaat in dem Sinne verbindlich, dass er verpflichtet ist, die zur Erreichung dieser Vorgaben geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, wobei er gemäß dem in Art. 4 Abs. 3 EUV genannten Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit die von der Europäischen Kommission auf der Grundlage dieser Entscheidung erstellten Berichte, insbesondere die in diesen Berichten formulierten Empfehlungen, gebührend zu berücksichtigen hat.

2. Art. 325 Abs. 1 AEUV in Verbindung mit Art. 2 des am 26. Juli 1995 in Luxemburg unterzeichneten Übereinkommens aufgrund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften sowie die Entscheidung 2006/928 sind dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Regelung oder Praxis, wonach Urteile im Bereich der Korruption und des Mehrwertsteuerbetrugs, die in erster Instanz nicht von in diesem Bereich spezialisierten Spruchkörpern bzw. in der Berufungsinstanz nicht von Spruchkörpern erlassen wurden, deren Mitglieder sämtlich durch Losentscheid bestimmt wurden, absolut nichtig sind, so dass die betreffenden Korruptions- und Mehrwertsteuerbetrugsfälle, gegebenenfalls infolge eines außerordentlichen Rechtsbehelfs gegen rechtskräftige Urteile, in erster und/oder zweiter Instanz erneut geprüft werden müssen, entgegenstehen, wenn die Anwendung dieser nationalen Regelung oder Praxis geeignet ist, eine systemische Gefahr der Straflosigkeit von schweren Betrugsdelikten zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union oder von Korruptionsdelikten im Allgemeinen zu begründen. Die Verpflichtung, sicherzustellen, dass solche Straftaten Gegenstand wirksamer und abschreckender Strafen sind, entbindet das vorlegende Gericht nicht von der Prüfung der notwendigen Beachtung der in Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union garantierten Grundrechte, ohne dass dieses Gericht einen nationalen Schutzstandard für die Grundrechte anwenden dürfte, der eine solche systemische Gefahr der Straflosigkeit mit sich bringen würde.
3. Art. 2 und Art. 19 Abs. 1 Unterabs. 2 EUV sowie die Entscheidung 2006/928 sind dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Regelung oder Praxis, wonach die Entscheidungen des nationalen Verfassungsgerichts für die ordentlichen Gerichte bindend sind, nicht entgegenstehen, sofern das nationale Recht die Unabhängigkeit dieses Verfassungsgerichts gegenüber insbesondere der Legislative und der Exekutive, wie sie diese Bestimmungen verlangen, gewährleistet. Auf der anderen Seite sind diese Bestimmungen des EU-Vertrags und die genannte Entscheidung dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Regelung entgegenstehen, wonach jegliche Nichtbeachtung der Entscheidungen des nationalen Verfassungsgerichts durch die nationalen Richter ordentlicher Gerichte deren disziplinarrechtliche Verantwortlichkeit auslösen kann.
4. Der Grundsatz des Vorrangs des Unionsrechts ist dahin auszulegen, dass er einer nationalen Regelung oder Praxis entgegensteht, wonach die ordentlichen Gerichte an Entscheidungen des nationalen Verfassungsgerichts gebunden sind und — aus diesem Grund und da sie widrigenfalls ein Disziplinarvergehen begehen würden — die Rechtsprechung aus diesen Entscheidungen nicht aus eigener Entscheidungsbefugnis unangewendet lassen dürfen, obwohl sie im Licht eines Urteils des Gerichtshofs der Auffassung sind, dass diese Rechtsprechung gegen Art. 19 Abs. 1 Unterabs. 2 EUV, Art. 325 Abs. 1 AEUV oder der Entscheidung 2006/928 verstößt.

(¹) ABL C 288 vom 26.8.2019,
ABL C 246 vom 22.7.2019,
ABL C 372 vom 4.11.2019,
ABL C 54 vom 17.2.2019,
ABL C 201 vom 15.6.2020.

Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 16. Dezember 2021 (Vorabentscheidungsersuchen des Corte suprema di cassazione — Italien) — UBS Real Estate Kapitalanlagegesellschaft mbH/Agenzia delle Entrate

(Verbundene Rechtssachen C-478/19 und C-479/19) (¹)

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Freier Kapitalverkehr – Geschlossene Investmentfonds – Offene Investmentfonds – Investitionen in Immobilien – Hypotheken- und Katastersteuern – Geschlossenen Immobilienfonds vorbehaltener Steuervorteil – Ungleichbehandlung – Vergleichbarkeit der Situationen – Objektive Unterscheidungskriterien)

(2022/C 84/04)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Corte suprema di cassazione

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: UBS Real Estate Kapitalanlagegesellschaft mbH

Beklagte: Agenzia delle Entrate

Tenor

Art. 56 EG (nach Änderung jetzt Art. 63 AEUV) ist dahin auszulegen, dass er einer Regelung eines Mitgliedstaats entgegensteht, nach der die Ermäßigung der Hypotheken- und Katastersteuern ausschließlich geschlossenen Immobilienfonds zu gewähren ist, nicht aber offenen Immobilienfonds, sofern sich diese beiden Fondskategorien in objektiv vergleichbaren Situationen befinden, es sei denn, eine solche Ungleichbehandlung ist durch das Ziel gerechtfertigt, systemische Risiken auf dem Immobilienmarkt zu begrenzen.

(¹) ABl. C 357 vom 21.10.2019.

Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 16. Dezember 2021 (Vorabentscheidungsersuchen des Spetsializiran nakazatelen sad — Bulgarien) — Strafverfahren gegen HP

(Rechtssache C-724/19) (¹)

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen – Europäische Ermittlungsanordnung – Richtlinie 2014/41/EU – Art. 2 Buchst. c Ziff. i – Begriff „Anordnungsbehörde“ – Art. 6 – Voraussetzungen für den Erlass einer Europäischen Ermittlungsanordnung – Art. 9 Abs. 1 und 3 – Anerkennung einer Europäischen Ermittlungsanordnung – Europäische Ermittlungsanordnung zur Erhebung von Verkehrs- und Standortdaten im Zusammenhang mit dem Telekommunikationsverkehr, die von einem Staatsanwalt erlassen wird, der durch den nationalen Rechtsakt, mit dem die Richtlinie 2014/41 umgesetzt wird, als „Anordnungsbehörde“ bestimmt ist – Ausschließliche Zuständigkeit des Richters für die Anordnung der in der Ermittlungsanordnung angegebenen Ermittlungsmaßnahme in einem vergleichbaren innerstaatlichen Fall)

(2022/C 84/05)

Verfahrenssprache: Bulgarisch

Vorlegendes Gericht

Spetsializiran nakazatelen sad

Partei des Ausgangsverfahrens

HP

Beteiligte: Spetsializirana prokuratura,

Tenor

1. Art. 2 Buchst. c Ziff. i der Richtlinie 2014/41/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 über die Europäische Ermittlungsanordnung in Strafsachen ist dahin auszulegen, dass er dem entgegensteht, dass ein Staatsanwalt in der vorgerichtlichen Phase eines Strafverfahrens für den Erlass einer Europäischen Ermittlungsanordnung im Sinne dieser Richtlinie zur Erhebung von Verkehrs- und Standortdaten im Zusammenhang mit dem Telekommunikationsverkehr zuständig ist, wenn in einem vergleichbaren innerstaatlichen Fall der Erlass einer Ermittlungsmaßnahme, mit der der Zugang zu solchen Daten erlangt werden soll, in die ausschließliche Zuständigkeit des Richters fällt.
2. Art. 6 und Art. 9 Abs. 1 und 3 der Richtlinie 2014/41 sind dahin auszulegen, dass die Anerkennung einer Europäischen Ermittlungsanordnung, die zur Erhebung von Verkehrs- und Standortdaten im Zusammenhang mit dem Telekommunikationsverkehr erlassen wurde, durch die Vollstreckungsbehörde die im Anordnungsstaat geltenden Anforderungen nicht ersetzen kann, wenn diese Ermittlungsanordnung unrechtmäßigerweise von einem Staatsanwalt erlassen wurde, obwohl in einem vergleichbaren innerstaatlichen Fall der Erlass einer Ermittlungsmaßnahme zur Erhebung solcher Daten in die ausschließliche Zuständigkeit des Richters fällt.

(¹) ABl. C 413 vom 9.12.2019.

Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 21. Dezember 2021 — Aeris Invest Sàrl/Einheitlicher Abwicklungsausschuss (SRB)

(Rechtssache C-874/19 P) ⁽¹⁾

(Rechtsmittel – Wirtschafts- und Währungsunion – Bankenunion – Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen – Einheitlicher Mechanismus für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen [SRM] – Einheitlicher Abwicklungsausschuss [SRB] – Abwicklungsverfahren, das anwendbar ist, wenn ein Unternehmen ausfällt oder wahrscheinlich ausfällt – Festlegung eines Abwicklungskonzepts für die Banco Popular Español SA – Instrument der Unternehmensveräußerung – Herabschreibung und Umwandlung von Kapitalinstrumenten – Verordnung [EU] Nr. 806/2014 – Art. 20 – Begriff „endgültige Bewertung“ – Folgen – Ablehnung oder Unterlassung einer endgültigen Ex-post-Bewertung – Rechtsbehelfe – Nichtigkeitsklage)

(2022/C 84/06)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Aeris Invest Sàrl (Prozessbevollmächtigte: zunächst R. Vallina Hoset und A. Sellés Marco, abogados, dann R. Vallina Hoset, E. Galán Burgos und M. Varela Suárez, abogados)

Andere Partei des Verfahrens: Einheitlicher Abwicklungsausschuss (SRB) (Prozessbevollmächtigte: J. King, L. Pogarcic Mataija und E. Muratori im Beistand von F. Louis und G. Barthet, avocats, sowie der Rechtsanwälte H. G. Kamann und L. Hesse)

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Die Aeris Invest Sàrl trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 45 vom 10.2.2020.

Urteil des Gerichtshofs (Neunte Kammer) vom 21. Dezember 2021 — PlasticsEurope AISBL/Europäische Chemikalienagentur, Französische Republik, ClientEarth

(Rechtssache C-876/19 P) ⁽¹⁾

(Rechtsmittel – Festlegung einer Liste der zulassungspflichtigen Stoffe – Liste der für eine Aufnahme in Anhang XIV der Verordnung [EG] Nr. 1907/2006 in Frage kommenden Stoffe – Aktualisierung des Eintrags von Bisphenol A als besonders besorgniserregendem Stoff)

(2022/C 84/07)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: PlasticsEurope AISBL (vertreten durch zunächst Rechtsanwältinnen R. Cana und E. Mullier sowie Rechtsanwalt F. Mattioli, dann durch Rechtsanwältinnen R. Cana und E. Mullier)

Andere Partei des Verfahrens: Europäische Chemikalienagentur (ECHA) (vertreten durch W. Broere, A. K. Hautamäki und M. Heikkilä als Bevollmächtigte im Beistand von Rechtsanwalt S. Raes), Französische Republik (vertreten durch T. Stehelin und E. Leclerc als Bevollmächtigte), ClientEarth (vertreten durch Rechtsanwalt P. Kirch)

Streithelferin zur Unterstützung der anderen Parteien des Verfahrens: Bundesrepublik Deutschland (vertreten durch D. Klebs als Bevollmächtigten)

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Die PlasticsEurope AISBL trägt neben ihren eigenen Kosten die Kosten der Europäische Chemikalienagentur (ECHA) und von ClientEarth.
3. Die Französische Republik und die Bundesrepublik Deutschland tragen ihre eigenen Kosten.

(¹) ABL C 54 vom 17.2.2020.

Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 21. Dezember 2021 — Algebris (UK) Ltd, Anchorage Capital Group LLC/Einheitlicher Abwicklungsausschuss (SRB)

(Rechtssache C-934/19 P) (¹)

(Rechtsmittel – Wirtschafts- und Währungsunion – Bankenunion – Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen – Einheitlicher Mechanismus für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen [SRM] – Einheitlicher Abwicklungsausschuss (SRB) – Abwicklungsverfahren, das anwendbar ist, wenn ein Unternehmen ausfällt oder wahrscheinlich ausfällt – Festlegung eines Abwicklungskonzepts für die Banco Popular Español SA – Instrument der Unternehmensveräußerung – Herabschreibung und Umwandlung von Kapitalinstrumenten – Verordnung [EU] Nr. 806/2014 – Art. 20 – Begriff „endgültige Bewertung“ – Folgen – Ablehnung oder Unterlassung einer endgültigen Ex-post-Bewertung – Rechtsbehelfe – Nichtigkeitsklage)

(2022/C 84/08)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführerinnen: Algebris (UK) Ltd, Anchorage Capital Group LLC (Prozessbevollmächtigte: T. Soames, avocat, R. East, Solicitor, N. Chesaites, advocaat und D. Mackersie, Barrister)

Andere Partei des Verfahrens: Einheitlicher Abwicklungsausschuss (SRB) (Prozessbevollmächtigte: J. King, L. Pogarcic Mataija und E. Muratori im Beistand der Rechtsanwälte H.-G. Kamann und L. Hesse sowie von F. Louis, avocat)

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Die Algebris (UK) Ltd und die Anchorage Capital Group LLC tragen die Kosten.

(¹) ABL C 87 vom 16.3.2020.

**Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 21. Dezember 2021 (Vorabentscheidungsersuchen des
Hanseatischen Oberlandesgerichts Hamburg — Deutschland) — Bank Melli Iran/Telekom
Deutschland GmbH**

(Rechtssache C-124/20) ⁽¹⁾

*(Vorlage zur Vorabentscheidung – Handelspolitik – Verordnung [EG] Nr. 2271/96 – Schutz vor den
Auswirkungen der extraterritorialen Anwendung von einem Drittland erlassener Rechtsakte – Restriktive
Maßnahmen der Vereinigten Staaten von Amerika gegen Iran – Von diesem Drittland verhängte
Sekundärsanktionen, die Personen davon abhalten, außerhalb dessen Hoheitsgebiet Geschäftsbeziehungen
zu iranischen Unternehmen zu unterhalten – Verbot der Einhaltung solcher Rechtsakte – Ausübung eines
Rechts zur ordentlichen Kündigung)*

(2022/C 84/09)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Hanseatisches Oberlandesgericht Hamburg

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Bank Melli Iran

Beklagte: Telekom Deutschland GmbH

Tenor

1. Art. 5 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 2271/96 des Rates vom 22. November 1996 zum Schutz vor den Auswirkungen der extraterritorialen Anwendung von einem Drittland erlassener Rechtsakte sowie von darauf beruhenden oder sich daraus ergebenden Maßnahmen in der durch die Verordnung (EU) Nr. 37/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Januar 2014 und die Delegierte Verordnung (EU) 2018/1100 der Kommission vom 6. Juni 2018 zur Änderung des Anhangs der Verordnung Nr. 2271/96 geänderten Fassung ist dahin auszulegen, dass darin den von Art. 11 dieser Verordnung erfassten Personen auch dann untersagt wird, den in den im Anhang dieser Verordnung aufgeführten Gesetzen vorgesehenen Forderungen oder Verboten nachzukommen, wenn seitens der Verwaltungs- oder Justizbehörden der Drittländer, die diese Gesetze erlassen haben, keine Weisung zu deren Einhaltung vorliegt.
2. Art. 5 Abs. 1 der Verordnung Nr. 2271/96 in der durch die Verordnung Nr. 37/2014 und die Delegierte Verordnung 2018/1100 geänderten Fassung ist dahin auszulegen, dass er es einer von Art. 11 der Verordnung in geänderter Fassung erfassten Person, die nicht über eine Genehmigung im Sinne von Art. 5 Abs. 2 der Verordnung in geänderter Fassung verfügt, nicht verwehrt, Verträge mit einer Person, die in der „Liste der besonders benannten Staatsangehörigen und gesperrten Personen“ (Specially Designated Nationals and Blocked Persons List) aufgeführt ist, ohne Angabe von Gründen zu kündigen. Wenn alle Beweismittel, über die das nationale Gericht verfügt, auf den ersten Blick darauf hindeuten, dass eine von Art. 11 der Verordnung Nr. 2271/96 in geänderter Fassung erfasste Person den im Anhang dieser Verordnung in geänderter Fassung aufgeführten Gesetzen nachgekommen ist, ohne insoweit über eine Genehmigung zu verfügen, verlangt Art. 5 Abs. 1 der Verordnung in geänderter Fassung allerdings, dass es im Rahmen eines Zivilprozesses über einen behaupteten Verstoß gegen die in dieser Bestimmung vorgesehenen Anforderungen ebendieser Person obliegt, rechtlich hinreichend nachzuweisen, dass ihr Verhalten nicht darauf abzielte, diesen Gesetzen nachzukommen.
3. Die Verordnung Nr. 2271/96 in der durch die Verordnung Nr. 37/2014 und die Delegierte Verordnung Nr. 2018/1100 geänderten Fassung, insbesondere ihre Art. 5 und 9, ist im Licht von Art. 16 und Art. 52 Abs. 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union dahin auszulegen, dass sie der Feststellung der Unwirksamkeit einer Kündigung von Verträgen nicht entgegensteht, die durch eine von Art. 11 der Verordnung in geänderter Fassung erfasste Person zur Befolgung von Forderungen oder Verboten, die auf den im Anhang der Verordnung in geänderter Fassung aufgeführten Gesetzen beruhen, erklärt wurde, obgleich sie nicht über eine Genehmigung im Sinne von Art. 5 Abs. 2 der Verordnung in geänderter Fassung verfügt, soweit die Feststellung der Unwirksamkeit für diese Person keine in Anbetracht der Ziele der Verordnung in geänderter Fassung, die bestehende Rechtsordnung und die Interessen der Europäischen Union im Allgemeinen zu schützen, unverhältnismäßigen Auswirkungen hat. Bei dieser Verhältnismäßigkeitsprüfung ist die Verfolgung dieser Ziele, der mit der Feststellung der Unwirksamkeit einer gegen das in Art. 5 Abs. 1 dieser Verordnung in

geänderter Fassung vorgesehene Verbot verstoßenden Vertragskündigung gedient wird, gegen die Wahrscheinlichkeit abzuwägen, dass die betroffene Person wirtschaftlichen Verlusten ausgesetzt wird, sowie gegen deren Ausmaß für den Fall, dass sie die Geschäftsverbindung mit einer Person nicht beenden darf, gegen die sich die Sekundärsanktionen richten, die sich aus den im Anhang dieser Verordnung in geänderter Fassung aufgeführten Gesetzen ergeben.

(¹) ABl. C 201 vom 15.6.2020.

Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 21. Dezember 2021 (Vorabentscheidungsersuchen des Landgerichts Düsseldorf, Landesgericht Korneuburg — Deutschland, Österreich) — AD, BE, CF/Corendon Airlines (C-146/20), JG, LH, MI, NJ/OP, als Liquidatorin der Azurair GmbH (C-188/20), Eurowings GmbH/flightright GmbH (C-196/20), AG, MG, HG/Austrian Airlines AG (C-270/20)

(Verbundene Rechtssachen C-146/20, C-188/20, C-196/20 und C-270/20) (¹)

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Luftverkehr – Verordnung [EG] Nr. 261/2004 – Gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen – Art. 2 und 3 – Begriffe „ausführendes Luftfahrtunternehmen“, „bestätigte Buchung“ und „planmäßige Ankunftszeit“ – Art. 5, 7 und 8 – Vorverlegung der Abflugzeit gegenüber der ursprünglich vorgesehenen Abflugzeit – Qualifizierung – Kürzung der Ausgleichszahlung – Angebot einer anderweitigen Beförderung – Art. 14 – Verpflichtung zur Information der Fluggäste über ihre Rechte – Umfang)

(2022/C 84/10)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegende Gerichte

Landgericht Düsseldorf, Landesgericht Korneuburg

Parteien des Ausgangsverfahrens

(Rechtssache C-146/20)

Kläger: AD, BE, CF

Beklagte: Corendon Airlines

(Rechtssache C-188/20)

Kläger: JG, LH, MI, NJ

Beklagte: OP, als Liquidatorin der Azurair GmbH

Im Beistand von: alltours flugreisen GmbH

(Rechtssache C-196/20)

Kläger: AG, MG, HG

Beklagte: flightright GmbH

(Rechtssache C-270/20)

Kläger: AG, MG, HG

Beklagte: Austrian Airlines AG

Tenor

1. Art. 3 Abs. 2 Buchst. a der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 295/91 ist dahin auszulegen, dass der Fluggast über eine „bestätigte Buchung“ im Sinne dieser Bestimmung verfügt, wenn er von dem Reiseunternehmen, mit dem er in einer Vertragsbeziehung steht, einen „anderen Beleg“ im Sinne von Art. 2 Buchst. g der Verordnung erhalten hat, durch den ihm die Beförderung auf einem bestimmten, durch Abflug- und Ankunftsort, Abflug- und Ankunftszeit und Flugnummer individualisierten Flug versprochen wird; dies gilt auch dann, wenn das Reiseunternehmen von dem betreffenden Luftfahrtunternehmen keine Bestätigung in Bezug auf die Abflug- und Ankunftszeit dieses Fluges erhalten hat.
2. Art. 2 Buchst. b der Verordnung Nr. 261/2004 ist dahin auszulegen, dass ein Luftfahrtunternehmen im Verhältnis zu einem Fluggast als „ausführendes Luftfahrtunternehmen“ im Sinne dieser Bestimmung eingestuft werden kann, wenn der Fluggast mit einem Reiseunternehmen einen Vertrag für einen bestimmten Flug dieses Luftfahrtunternehmens geschlossen hat, ohne dass das Luftfahrtunternehmen die Flugzeiten bestätigt hat und ohne dass das Reiseunternehmen bei dem Luftfahrtunternehmen eine Buchung für den Fluggast vorgenommen hat.
3. Art. 2 Buchst. h, Art. 5 Abs. 1 Buchst. c sowie Art. 7 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 der Verordnung Nr. 261/2004 sind dahin auszulegen, dass sich die planmäßige Ankunftszeit eines Fluges im Sinne dieser Bestimmungen für die Zwecke der Ausgleichszahlung gemäß Art. 7 der Verordnung aus einem „anderen Beleg“ im Sinne von Art. 2 Buchst. g der Verordnung ergeben kann, den ein Reiseunternehmen einem Fluggast ausgestellt hat.
4. Art. 2 Buchst. l und Art. 5 Abs. 1 der Verordnung Nr. 261/2004 sind dahin auszulegen, dass ein Flug als „annulliert“ zu betrachten ist, wenn das ausführende Luftfahrtunternehmen ihn um mehr als eine Stunde vorverlegt.
5. Art. 7 Abs. 2 der Verordnung Nr. 261/2004 ist dahin auszulegen, dass er nicht für einen Fall gilt, in dem die Ankunftszeit eines vorverlegten Fluges innerhalb der in dieser Bestimmung genannten Grenzen liegt.
6. Art. 5 Abs. 1 Buchst. a und Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 261/2004 sind dahin auszulegen, dass die vor Reisebeginn an den Fluggast gerichtete Mitteilung über die Vorverlegung des Fluges ein Angebot einer anderweitigen Beförderung im Sinne der letztgenannten Bestimmung darstellen kann.
7. Art. 14 Abs. 2 der Verordnung Nr. 261/2004 ist dahin auszulegen, dass er das ausführende Luftfahrtunternehmen dazu verpflichtet, den Fluggast darüber zu unterrichten, unter welcher genauen Unternehmensbezeichnung und Anschrift er eine Ausgleichszahlung gemäß Art. 7 der Verordnung verlangen kann und welche Unterlagen er seinem Verlangen gegebenenfalls beifügen soll; das Luftfahrtunternehmen muss den Fluggast jedoch nicht über den genauen Betrag der Ausgleichszahlung unterrichten, die er unter Umständen nach Art. 7 der Verordnung beanspruchen kann.

(¹) ABl. C 230 vom 13.7.2020.
ABl. C 271 vom 17.8.2020.
ABl. C 279 vom 24.8.2020

Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 16. Dezember 2021 (Vorabentscheidungsersuchen des Okresný súd Bratislava III — Slowakei) — Strafverfahren gegen AB u. a.

(Rechtssache C-203/20) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen – Europäischer Haftbefehl – Charta der Grundrechte der Europäischen Union – Geltungsbereich – Art. 51 – Durchführung des Rechts der Union – Rahmenbeschluss 2002/584/JI – Zuständigkeit des Gerichtshofs – Vorlage vor Ausstellung eines Europäischen Haftbefehls – Zulässigkeit – Grundsatz ne bis in idem – Art. 50 – Begriffe „Freispruch“ und „Verurteilung“ – Amnestie im Ausstellungsmitgliedstaat – Rechtskräftige Entscheidung über die Einstellung der Strafverfolgung – Rücknahme der Amnestie – Aufhebung der Entscheidung über die Einstellung der Strafverfolgung – Wiederaufleben der Strafverfolgung – Erforderlichkeit einer nach Prüfung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit der betroffenen Person ergangenen Entscheidung – Richtlinie 2012/13 – Recht auf Belehrung und Unterrichtung in Strafverfahren – Geltungsbereich – Begriff „Strafverfahren“ – Gesetzgebungsverfahren zur Verabschiedung eines Beschlusses über die Rücknahme einer Amnestie – Gerichtliches Verfahren der Überprüfung der Vereinbarkeit dieses Beschlusses mit der nationalen Verfassung)

(2022/C 84/11)

Verfahrenssprache: Slowakisch

Vorlegendes Gericht

Okresný súd Bratislava III

Parteien des Ausgangsverfahrens

AB, CD, EF, NO, JL, GH, IJ, LM, PR, ST, UV, WZ, BC, DE, FG

Beteiligte: HI, Krajská prokuratúra v Bratislave

Tenor

1. Art. 50 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union ist dahin auszulegen, dass er der Ausstellung eines Europäischen Haftbefehls gegen eine Person, deren Strafverfolgung ursprünglich durch eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung auf der Grundlage einer Amnestie eingestellt wurde und dann nach dem Erlass eines Gesetzes, mit dem diese Amnestie zurückgenommen und diese gerichtliche Entscheidung aufgehoben wurde, wieder auflebt, nicht entgegensteht, wenn diese Entscheidung vor einer Prüfung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit der betroffenen Person ergangen ist.
2. Die Richtlinie 2012/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über das Recht auf Belehrung und Unterrichtung in Strafverfahren ist dahin auszulegen, dass sie weder auf ein Verfahren mit Gesetzgebungscharakter über die Rücknahme einer Amnestie noch auf ein gerichtliches Verfahren, das die Überprüfung der Vereinbarkeit dieser Rücknahme mit der nationalen Verfassung zum Gegenstand hat, anwendbar ist.

⁽¹⁾ ABl. C 230 vom 13.7.2020.

Urteil des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 16. Dezember 2021 (Vorabentscheidungsersuchen des Curtea de Apel Constanța — Rumänien) — Euro Delta Danube Srl/Agenția de Plăți și Intervenție pentru Agricultură — Centrul Județean Tulcea

(Rechtssache C-225/20) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Landwirtschaft – Gemeinsame Agrarpolitik – Delegierte Verordnung [EU] Nr. 640/2014 – Flächenbezogene Beihilferegelung – Einheitliche Flächenzahlung – Förderkriterien – Konzessionsvertrag für landwirtschaftliche Flächen – Änderung der Nutzung der Flächen ohne Zustimmung des Konzessionsgebers – Nutzung von zur Fischzucht bestimmter Flächen zu landwirtschaftlichen Zwecken – Differenz zwischen der angemeldeten Fläche und der ermittelten Fläche – Übererklärung – Verwaltungssanktionen)

(2022/C 84/12)

Verfahrenssprache: Rumänisch

Vorlegendes Gericht

Curtea de Apel Constanța

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Euro Delta Danube Srl

Beklagte: Agenția de Plăți și Intervenție pentru Agricultură — Centrul Județean Tulcea

Tenor

Art. 2 Abs. 1 Nr. 23 und Art. 19 Abs. 1 und 2 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 640/2014 der Kommission vom 11. März 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf das integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem und die Bedingungen für die Ablehnung oder Rücknahme von Zahlungen sowie für Verwaltungsanktionen im Rahmen von Direktzahlungen, Entwicklungsmaßnahmen für den ländlichen Raum und der Cross-Compliance in der durch die Delegierte Verordnung (EU) 2016/1393 der Kommission vom 4. Mai 2016 geänderten Fassung sind dahin auszulegen, dass sie im Rahmen der Regelung für die einheitliche Flächenzahlung nicht vorsehen, gegen einen Antragsteller einer landwirtschaftlichen Beihilfe Verwaltungsanktionen wegen einer Übererklärung zu verhängen, weil er Flächen, die ihm für die Fischzucht konzessioniert wurden, für landwirtschaftliche Zwecke nutzt, ohne die Zustimmung des Konzessionsgebers zu dieser Änderung der Nutzung der Flächen erhalten zu haben, sofern der Antragsteller hinsichtlich dieser Flächen über eine hinreichende Selbständigkeit bei der Ausübung seiner landwirtschaftlichen Tätigkeit verfügt.

(¹) ABL C 297 vom 7.9.2020.

Urteil des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 21. Dezember 2021 (Vorabentscheidungsersuchen des Polymeles Protodikeio Athinon — Griechenland) — DP, SG/Trapeza Peiraios AE

(Rechtssache C-243/20) (¹)

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Verbraucherschutz – Richtlinie 93/13/EWG – Missbräuchliche Klauseln – Art. 1 Abs. 2 – Vertragsklauseln, die auf bindenden Rechtsvorschriften beruhen – Ausschluss vom Anwendungsbereich dieser Richtlinie – In Fremdwährung rückzahlbares Darlehen – Klausel, die auf einer abdingbaren nationalen Vorschrift beruht – Auswirkung der unterbliebenen Umsetzung dieses Art. 1 Abs. 2 – Art. 3 Abs. 1 und Art. 4 Abs. 1 – Überprüfung der Missbräuchlichkeit einer Klausel – Art. 8 – Erlass oder Beibehaltung nationaler Bestimmungen, die ein höheres Schutzniveau für die Verbraucher gewährleisten – Wechselwirkung zwischen diesen verschiedenen Bestimmungen der Richtlinie 93/13)

(2022/C 84/13)

Verfahrenssprache: Griechisch

Vorlegendes Gericht

Polymeles Protodikeio Athinon

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: DP, SG

Beklagte: Trapeza Peiraios AE

Tenor

1. Art. 1 Abs. 2 der Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen ist dahin auszulegen, dass er vom Anwendungsbereich dieser Richtlinie eine Klausel in einem Vertrag zwischen einem Gewerbetreibenden und einem Verbraucher ausschließt, die auf einer nationalen Rechtsvorschrift beruht, die abdingbar ist und in Ermangelung einer anderen Vereinbarung zwischen den Parteien von Gesetzes wegen gilt, selbst wenn diese Klausel nicht im Einzelnen ausgehandelt wurde.

2. Art. 1 Abs. 2 der Richtlinie 93/13 ist dahin auszulegen, dass die von ihm erfassten Klauseln auch dann vom Anwendungsbereich der Richtlinie ausgeschlossen sind, wenn diese Bestimmung nicht formell in die Rechtsordnung eines Mitgliedstaats umgesetzt worden ist, und dass in einem solchen Fall die Gerichte dieses Mitgliedstaats nicht davon ausgehen können, dass Art. 1 Abs. 2 dadurch mittelbar Eingang in das nationale Recht gefunden hat, dass Art. 3 Abs. 1 und Art. 4 Abs. 1 der Richtlinie umgesetzt worden sind.
3. Art. 8 der Richtlinie 93/13 ist dahin auszulegen, dass er dem Erlass oder der Beibehaltung innerstaatlicher Rechtsvorschriften nicht entgegensteht, die zur Folge haben, dass das Verbraucherschutzsystem der Richtlinie auf die von ihrem Art. 1 Abs. 2 erfassten Klauseln angewandt wird.

(¹) ABl. C 271 vom 17.8.2020.

Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 21. Dezember 2021 (Vorabentscheidungsersuchen der Cour de cassation — Frankreich) — Gtflix Tv/DR

(Rechtssache C-251/20) (¹)

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen – Gerichtliche Zuständigkeit und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen – Verordnung [EU] Nr. 1215/2012 – Art. 7 Nr. 2 – Besondere Zuständigkeit für Verfahren, die eine unerlaubte Handlung oder eine Handlung, die einer unerlaubten Handlung gleichgestellt ist, oder Ansprüche aus einer solchen Handlung zum Gegenstand haben – Veröffentlichung angeblich verunglimpfender Äußerungen über eine Person im Internet – Ort der Verwirklichung des Schadenserfolgs – Gerichte eines jeden Mitgliedstaats, in dessen Hoheitsgebiet die hochgeladenen Inhalte zugänglich sind oder waren)

(2022/C 84/14)

Verfahrenssprache: Französisch

Vorlegendes Gericht

Cour de cassation

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Gtflix Tv

Beklagter: DR

Tenor

Art. 7 Nr. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen ist dahin auszulegen, dass eine Person, die der Ansicht ist, dass ihre Rechte durch die Verbreitung verunglimpfender Äußerungen über sie im Internet verletzt worden seien, und die sowohl auf Richtigstellung der Angaben und Entfernung der sie betreffenden veröffentlichten Inhalte als auch auf Ersatz des durch diese Veröffentlichung entstandenen Schadens klagt, vor den Gerichten jedes Mitgliedstaats, in dessen Hoheitsgebiet diese Äußerungen zugänglich sind oder waren, Ersatz des Schadens verlangen kann, der ihr in dem Mitgliedstaat des angerufenen Gerichts entstanden sein soll, selbst wenn diese Gerichte nicht für die Entscheidung über den Antrag auf Richtigstellung und Entfernung zuständig sind.

(¹) ABl. C 297 vom 7.9.2020.

Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 21. Dezember 2021 (Vorabentscheidungsersuchen des Landesgerichts Korneuburg — Österreich) — Airhelp Limited/Laudamotion GmbH

(Rechtssache C-263/20) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Luftverkehr – Verordnung [EG] Nr. 261/2004 – Gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen – Art. 2 Buchst. l – Art. 5 Abs. 1 Buchst. c – Buchung eines Fluges über eine elektronische Plattform – Vorverlegung der Abflugzeit durch das ausführende Luftfahrtunternehmen – Qualifizierung – Eingang der Verständigung von der Vorverlegung bei einer anderen E-Mail-Adresse als der der betreffenden Fluggäste – Richtlinie 2000/31/EG – Elektronischer Geschäftsverkehr – Art. 11 – Zugangsvermutung – Umfang der Informationspflicht des ausführenden Luftfahrtunternehmens)

(2022/C 84/15)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Landesgericht Korneuburg

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Airhelp Limited

Beklagte: Laudamotion GmbH

Tenor

1. Art. 2 Buchst. l und Art. 5 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 295/91 sind dahin auszulegen, dass ein Flug als „annulliert“ zu betrachten ist, wenn das ausführende Luftfahrtunternehmen ihn um mehr als eine Stunde vorverlegt.
2. Die Einhaltung der Verpflichtung, den Fluggast rechtzeitig über die Annullierung seines Fluges zu unterrichten, ist ausschließlich anhand von Art. 5 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung Nr. 261/2004 in Verbindung mit deren Art. 5 Abs. 4 zu beurteilen.
3. Art. 5 Abs. 1 Buchst. c Ziff. i der Verordnung Nr. 261/2004 ist dahin auszulegen, dass davon auszugehen ist, dass ein Fluggast, der über einen Vermittler einen Flug gebucht hat, nicht über die Annullierung dieses Fluges unterrichtet wurde, wenn das ausführende Luftfahrtunternehmen die Verständigung von der Annullierung dem Vermittler, über den der Vertrag über die Beförderung im Luftverkehr mit dem Fluggast geschlossen wurde, mindestens zwei Wochen vor der planmäßigen Abflugzeit übermittelt hat, der Vermittler den Fluggast aber nicht innerhalb der in der genannten Bestimmung vorgesehenen Frist über die Annullierung unterrichtet hat und der Fluggast den Vermittler nicht ausdrücklich ermächtigt hat, die vom ausführenden Luftfahrtunternehmen übermittelten Informationen entgegenzunehmen.

⁽¹⁾ ABl. C 279 vom 24.8.2020.

Urteil des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 16. Dezember 2021 (Vorabentscheidungsersuchen des Giudice di pace di Massa — Italien) — GN, WX/Prefettura di Massa Carrara — Ufficio Territoriale del Governo di Massa Carrara

(Rechtssache C-274/20) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Art. 63 AEUV – Freier Kapitalverkehr – Straßenverkehr – Zulassung und Besteuerung von Kraftfahrzeugen – Fahrer mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat – In einem anderen Mitgliedstaat zugelassenes Fahrzeug – Fahrzeug, das für einen kurzen Zeitraum kostenlos zur Verfügung gestellt wird – Nationale Regelung, die es Personen, die seit mehr als 60 Tagen ihren Wohnsitz in Italien haben, untersagt, in diesem Mitgliedstaat mit einem im Ausland zugelassenen Fahrzeug zu fahren)

(2022/C 84/16)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Giudice di pace di Massa

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: GN, WX

Beklagte: Prefettura di Massa Carrara — Ufficio Territoriale del Governo di Massa Carrara

Tenor

Art. 63 Abs. 1 AEUV ist dahin auszulegen, dass er einer Regelung eines Mitgliedstaats entgegensteht, die es jeder Person, die seit mehr als 60 Tagen ihren Wohnsitz in diesem Mitgliedstaat hat, verbietet, in diesem mit einem in einem anderen Mitgliedstaat zugelassenen Kraftfahrzeug zu fahren, unabhängig davon, auf welchen Namen dieses Fahrzeug zugelassen ist, ohne die Dauer der Nutzung des Fahrzeugs im erstgenannten Mitgliedstaat zu berücksichtigen und ohne dass die betroffene Person ein Recht auf Befreiung geltend machen kann, wenn dieses Fahrzeug weder dazu bestimmt ist, im Wesentlichen dauerhaft im erstgenannten Mitgliedstaat benutzt zu werden, noch tatsächlich so benutzt wird.

⁽¹⁾ ABl. C 297 vom 7.9.2020.

Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 21. Dezember 2021 (Vorabentscheidungsersuchen des Finanzgerichts Düsseldorf — Deutschland) — XY/Finanzamt V

(Rechtssache C-394/20) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Freier Kapitalverkehr – Art. 63 und 65 AEUV – Nationale Regelung über die Erbschaftsteuer – Im Inland belegene Immobilien – Beschränkte Steuerpflicht – Unterschiedliche Behandlung von Gebietsansässigen und Gebietsfremden – Anspruch auf einen Freibetrag auf die Bemessungsgrundlage – Anteilige Kürzung im Fall der beschränkten Steuerpflicht – Verbindlichkeiten aus Pflichtteilen – Kein Abzug im Fall der beschränkten Steuerpflicht)

(2022/C 84/17)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Finanzgericht Düsseldorf

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: XY

Beklagter: Finanzamt V

Tenor

1. Die Art. 63 und 65 AEUV sind dahin auszulegen, dass sie einer Regelung eines Mitgliedstaats über die Berechnung der Erbschaftsteuer nicht entgegenstehen, die vorsieht, dass im Fall des Erwerbs von im Inland belegenen Grundstücken, wenn zum Zeitpunkt des Todes des Erblassers weder dieser noch der Erbe seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in diesem Mitgliedstaat hatte, der Freibetrag auf die Steuerbemessungsgrundlage gegenüber dem Freibetrag, der zur Anwendung gekommen wäre, wenn zumindest einer von ihnen zu diesem Zeitpunkt seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in diesem Mitgliedstaat gehabt hätte, um einen Betrag gemindert wird, der dem Verhältnis des Wertes des nicht der Steuer in diesem Mitgliedstaat unterliegenden Vermögens zum Gesamtwert des Nachlasses entspricht.
2. Die Art. 63 und 65 AEUV sind dahin auszulegen, dass sie einer Regelung eines Mitgliedstaats über die Berechnung der Erbschaftsteuer entgegenstehen, die vorsieht, dass im Fall des Erwerbs von im Inland belegenen Grundstücken, wenn zum Zeitpunkt des Todes des Erblassers weder dieser noch der Erbe seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in diesem Mitgliedstaat hatte, die Verbindlichkeiten aus Pflichtteilen nicht als Nachlassverbindlichkeiten vom Nachlasswert abzugsfähig sind, während diese Verbindlichkeiten vollständig abgezogen werden können, wenn zumindest einer von ihnen zu diesem Zeitpunkt seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt in diesem Mitgliedstaat hatte.

(¹) ABL C 378 vom 9.11.2020.

Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 21. Dezember 2021 (Vorabentscheidungsersuchen des Landgerichts Düsseldorf — Deutschland) — EP, GM/Corendon Airlines Turistik Hava Tasimacilik A.Ş.

(Rechtssache C-395/20) (¹)

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Luftverkehr – Verordnung [EG] Nr. 261/2004 – Gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen – Art. 2 Buchst. 1 – Art. 5 Abs. 1 – Änderung der Abflugzeit – Verschiebung um etwa drei Stunden – Unterrichtung der Fluggäste neun Tage vor dem Abflug – Begriffe „Annullierung“ und „Verspätung“)

(2022/C 84/18)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Landgericht Düsseldorf

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: EP, GM

Beklagte: Corendon Airlines Turistik Hava Tasimacilik A.Ş.

Tenor

Art. 2 Buchst. 1 und Art. 5 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 295/91 sind dahin auszulegen, dass ein Flug nicht als „annulliert“ im Sinne dieser Bestimmungen angesehen werden kann, wenn das ausführende Luftfahrtunternehmen dessen Abflugzeit ohne sonstige Änderung des Fluges um weniger als drei Stunden verschiebt.

(¹) ABL C 399 vom 23.11.2020.

Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 21. Dezember 2021 (Vorabentscheidungsersuchen des Sąd Apelacyjny w Warszawie — Polen) — A.K./Skarb Państwa

(Rechtssache C-428/20) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Obligatorische Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung – Zweite Richtlinie 84/5/EWG – Art. 1 Abs. 2 – Richtlinie 2005/14/EG – Richtlinie 2009/103/EG – Art. 9 Abs. 1 – Verpflichtung zur Anhebung der Mindestdeckungssummen für die Kfz-Haftpflichtversicherung – Übergangszeit – Neue Rechtsnorm, die unmittelbar auf die künftigen Wirkungen unter dem alten Recht entstandener Rechtspositionen Anwendung findet – Sachverhalt, der vor dem Inkrafttreten einer materiell-rechtlichen Unionsvorschrift abgeschlossen ist – Nationale Regelung, mit der vor dem 11. Dezember 2009 abgeschlossene Versicherungsverträge von der Verpflichtung zur Anhebung der Mindestdeckungssummen für die Kfz-Haftpflichtversicherung ausgenommen werden)

(2022/C 84/19)

Verfahrenssprache: Polnisch

Vorlegendes Gericht

Sąd Apelacyjny w Warszawie

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: A.K.

Beklagter: Skarb Państwa

Tenor

Art. 1 Abs. 2 der Zweiten Richtlinie 84/5/EWG des Rates vom 30. Dezember 1983 betreffend die Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten bezüglich der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung in der durch die Richtlinie 2005/14/EG geänderten Fassung und Art. 9 Abs. 1 der Richtlinie 2009/103/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und die Kontrolle der entsprechenden Versicherungspflicht sind dahin auszulegen, dass die Mitgliedstaaten, die von der in diesen Bestimmungen vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch gemacht haben, eine Übergangszeit festzulegen, verpflichtet waren, zu verlangen, dass die Mindestdeckungssummen von Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungsverträgen, die vor dem 11. Dezember 2009 abgeschlossen wurden, aber an diesem Tag noch in Kraft waren, ab diesem Tag mit der Regel in Unterabs. 4 der genannten Bestimmungen vereinbar sind.

⁽¹⁾ ABl. C 278 vom 12.7.2021.

Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 14. Dezember 2021 (Vorabentscheidungsersuchen des Administrativen sad Sofia-grad — Bulgarien) — V.M.A./Stolichna obshtina, rayon „Pancharevo“

(Rechtssache C-490/20) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Unionsbürgerschaft – Art. 20 und 21 AEUV – Recht, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten – Im Aufnahmemitgliedstaat seiner Eltern geborenes Kind – Von diesem Mitgliedstaat ausgestellte Geburtsurkunde, in der zwei Mütter für dieses Kind genannt werden – Weigerung des Herkunftsmitgliedstaats einer dieser beiden Mütter, eine Geburtsurkunde des Kindes auszustellen, wenn keine Informationen über die Identität seiner leiblichen Mutter vorliegen – Besitz einer solchen Urkunde als Voraussetzung für die Ausstellung eines Personalausweises oder Reisepasses – Nationale Regelung dieses Herkunftsmitgliedstaats, die keine Elternschaft von Personen desselben Geschlechts zulässt)

(2022/C 84/20)

Verfahrenssprache: Bulgarisch

Vorlegendes Gericht

Administrativen sad Sofia-grad

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: V.M.A.

Beklagter: Stolichna obshtina, rayon „Pancharevo“

Tenor

Art. 4 Abs. 2 EUV, die Art. 20 und 21 AEUV sowie die Art. 7, 24 und 45 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union in Verbindung mit Art. 4 Abs. 3 der Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG sind dahin auszulegen, dass im Fall eines minderjährigen Kindes, das Unionsbürger ist und dessen von den zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats ausgestellte Geburtsurkunde zwei Personen gleichen Geschlechts als seine Eltern bezeichnet, der Mitgliedstaat, dessen Staatsangehöriger dieses Kind ist, zum einen verpflichtet ist, ihm einen Personalausweis oder Reisepass auszustellen, ohne die vorherige Ausstellung einer Geburtsurkunde durch seine nationalen Behörden zu verlangen, sowie zum anderen ebenso wie jeder andere Mitgliedstaat das aus dem Aufnahmemitgliedstaat stammende Dokument anzuerkennen hat, das es diesem Kind ermöglicht, mit jeder dieser beiden Personen sein Recht auszuüben, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten.

(¹) ABL C 433 vom 14.12.2020.

Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 21. Dezember 2021 (Vorabentscheidungsersuchen der Corte suprema di cassazione — Italien) — Randstad Italia SpA/Umana SpA, Azienda USL Valle d'Aosta, IN. VA SpA, Synergie Italia agenzia per il lavoro SpA

(Rechtssache C-497/20) (¹)

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Art. 19 Abs. 1 Unterabs. 2 EUV – Pflicht der Mitgliedstaaten zur Schaffung der erforderlichen Rechtsbehelfe, damit ein wirksamer Rechtsschutz in den vom Unionsrecht erfassten Bereichen gewährleistet ist – Öffentliche Aufträge – Richtlinie 89/665/EWG – Art. 1 Abs. 1 und 3 – Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union – Urteil des obersten Verwaltungsgerichts eines Mitgliedstaats, mit dem unter Verstoß gegen die Rechtsprechung des Gerichtshofs die Klage eines von einem Vergabeverfahren ausgeschlossenen Bieters für unzulässig erklärt wird – Kein Rechtsbehelf gegen dieses Urteil vor dem obersten ordentlichen Gericht dieses Mitgliedstaats – Grundsätze der Effektivität und der Äquivalenz)

(2022/C 84/21)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Corte suprema di cassazione

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Randstad Italia SpA

Beklagte: Umana SpA, Azienda USL Valle d'Aosta, IN. VA SpA, Synergie Italia agenzia per il lavoro SpA

Tenor

Art. 4 Abs. 3 und Art. 19 Abs. 1 EUV sowie Art. 1 Abs. 1 und 3 der Richtlinie 89/665/EWG des Rates vom 21. Dezember 1989 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Anwendung der Nachprüfungsverfahren im Rahmen der Vergabe öffentlicher Liefer- und Bauaufträge in der durch die Richtlinie 2014/23/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 geänderten Fassung sind im Licht von Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union dahin auszulegen, dass sie einer Bestimmung des nationalen Rechts eines Mitgliedstaats nicht entgegenstehen, die der nationalen Rechtsprechung zufolge bewirkt, dass Einzelne, wie etwa Bieter, die an einem Verfahren

zur Vergabe öffentlicher Aufträge teilgenommen haben, ein Urteil des obersten Verwaltungsgerichts dieses Mitgliedstaats im Rahmen einer Beschwerde vor dem obersten ordentlichen Gericht dieses Mitgliedstaats nicht mit der Begründung anfechten können, dass dieses Urteil mit dem Unionsrecht unvereinbar sei.

(¹) ABl. C 433 vom 14.12.2020.

Urteil des Gerichtshofs (Zehnte Kammer) vom 21. Dezember 2021 (Vorabentscheidungsersuchen des Městský soud v Praze — Tschechische Republik) — Vítkovice Steel a.s./Ministerstvo životního prostředí/

(Rechtssache C-524/20) (¹)

(Vorlage zur Vorabentscheidung – System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten – Richtlinie 2003/87/EG – Art. 11 Abs. 3 – Beschluss 2011/278/EU – Art. 3 Buchst. b und Art. 10 Abs. 2 Buchst. a – Anlagenteil mit Produkt-Benchmark – Beschluss 2013/448/EU – Gültigkeit – Anlage, in der ein Sauerstoffkonverter verwendet wird – Flüssiges Roheisen – Input aus einer Drittanlage – Weigerung, Emissionszertifikate zuzuteilen – Zulässigkeit – Fehlende Erhebung einer Nichtigkeitsklage durch die Klägerin des Ausgangsverfahrens)

(2022/C 84/22)

Verfahrenssprache: Tschechisch

Vorlegendes Gericht

Městský soud v Praze

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Vítkovice Steel a.s.

Beklagter: Ministerstvo životního prostředí

Tenor

Art. 1 Abs. 1 und Abs. 2 Unterabs. 3 des Beschlusses 2013/448/EU der Kommission vom 5. September 2013 über nationale Umsetzungsmaßnahmen für die übergangsweise kostenlose Zuteilung von Treibhausgasemissionszertifikaten gemäß Artikel 11 Absatz 3 der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ist dahin auszulegen, dass er keine kostenlose Zuteilung von Zertifikaten für die im Ausgangsverfahren in Rede stehende Anlage gemäß der Produkt-Benchmark „flüssiges Roheisen“ auf der Grundlage eines neuen Antrags der Tschechischen Republik erlaubt, selbst wenn eine Doppelzählung von Emissionen und eine Doppelzuteilung von Zertifikaten ausgeschlossen werden.

(¹) ABl. C 443 vom 21.12.2020.

Urteil des Gerichtshofs (Zehnte Kammer) vom 16. Dezember 2021 (Vorabentscheidungsersuchen des Fővárosi Törvényszék — Ungarn) — Apollo Tyres (Hungary) Kft./Innovációért és Technológiáért Felelős Miniszter

(Rechtssache C-575/20) (¹)

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Luftverschmutzung – System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten – Richtlinie 2003/87/EG – Verbrennungsanlagen für Brennstoffe – Anhang I – Gesamtfeuerungswärmeleistung – Berechnungsmodalitäten – Regel der Zusammenrechnung)

(2022/C 84/23)

Verfahrenssprache: Ungarisch

Vorlegendes Gericht

Fővárosi Törvényszék

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Apollo Tyres (Hungary) Kft.

Beklagter: Innovációért és Technológiáért Felelős Miniszter

Tenor

Anhang I Nr. 3 der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Union und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates in der durch die Richtlinie (EU) 2018/410 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2018 geänderten Fassung ist dahin auszulegen, dass die Gesamtfeuerleistungswärmeleistung einer Anlage durch Addition der maximalen Feuerleistungswärmeleistung der technischen Einheiten, die Bestandteil der Anlage sind, zu berechnen ist, es sei denn, die vom Betreiber vorgenommenen Beschränkungen dieser maximalen Wärmeleistung sind dauerhaft und das Vorliegen der Beschränkungen und ihre Dauerhaftigkeit können von der für die Zuteilung von Zertifikaten zuständigen nationalen Behörde tatsächlich überprüft werden.

(¹) ABl. C 28 vom 25.1.2021.

Urteil des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 21. Dezember 2021 — P. Krücken Organic GmbH/Europäische Kommission

(Rechtssache C-586/20 P) (¹)

(Rechtsmittel – Institutionelles Recht – Schadensersatzklage – Voraussetzungen für den Eintritt der außervertraglichen Haftung der Europäischen Union – Verordnung [EG] Nr. 834/2007 – Ökologische/biologische Produktion und Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen – Art. 33 Abs. 3 – Begriff „angemessene Überwachung“ – Verordnung [EG] Nr. 1235/2008 – Regelung der Einfuhren von ökologischen/biologischen Erzeugnissen aus Drittländern – Im Hinblick auf die Gleichwertigkeit anerkannte private Kontrollstelle – Zurechenbarkeit des Verhaltens dieser Stelle an die Europäische Kommission)

(2022/C 84/24)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Rechtsmittelführerin: P. Krücken Organic GmbH (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt H. Schmidt)

Andere Partei des Verfahrens: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: A. Dawes, B. Hofstötter und B. Eggers)

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Die P. Krücken Organic GmbH trägt neben ihren eigenen Kosten die Kosten der Europäischen Kommission.

(¹) ABl. C 9 vom 11.1.2021.

Beschluss des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 9. November 2021 (Vorabentscheidungsersuchen der Commissione Tributaria Regionale del Lazio — Italien) — Agenzia delle dogane e dei monopoli — Ufficio delle dogane di Gaeta/Punto Nautica Srl

(Rechtssache C-255/20) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Art. 99 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs – Steuerrecht – Harmonisierung der Rechtsvorschriften – Verbrauchsteuern – Richtlinie 92/12/EWG – Art. 3 Abs. 2 – Richtlinie 2008/118/EG – Art. 1 Abs. 2 – Andere indirekte Steuern auf verbrauchssteuerpflichtige Waren – Regionalsteuer auf den Verkauf von Kraftstoff für Kraftfahrzeuge – Besondere Zwecke – Fehlen)

(2022/C 84/25)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Commissione Tributaria Regionale del Lazio

Parteien des Ausgangsverfahrens

Berufungsklägerin: Agenzia delle dogane e dei monopoli — Ufficio delle dogane di Gaeta

Berufungsbeklagte: Punto Nautica Srl

Tenor

Art. 1 Abs. 2 der Richtlinie 2008/118/EG des Rates vom 16. Dezember 2008 über das allgemeine Verbrauchsteuersystem und zur Aufhebung der Richtlinie 92/12/EWG ist dahin auszulegen, dass er einer nationalen Regelung entgegensteht, mit der eine Regionalsteuer auf den Verkauf von Benzin für Kraftfahrzeuge eingeführt wird, da bei ihr nicht davon ausgegangen werden kann, dass sie einen „besonderen Zweck“ im Sinne dieser Vorschrift erfüllt, weil der Ertrag dieser Steuer nur allgemein zum Haushalt der Gebietskörperschaften beitragen soll.

⁽¹⁾ ABl. C 279 vom 24.08.2020.

Beschluss des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 10. Januar 2022 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunalul Arad — Rumänien) — Asociația Națională de Terapii Complementare din România (ANATECOR)

(Rechtssache C-400/21) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Art. 53 Abs. 2 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs – Auslegung des nationalen Rechts – Nationales Insolvenzverfahren – Möglichkeit für den Syndikusrichter, seine sachliche Zuständigkeit und die Forderung zu prüfen – Rein innerstaatlicher Rechtsstreit – Fehlender Bezug zum Unionsrecht – Offensichtliche Unzuständigkeit des Gerichtshofs)

(2022/C 84/26)

Verfahrenssprache: Rumänisch

Vorlegendes Gericht

Tribunalul Arad

Parteien des Ausgangsverfahrens

Insolvenzschuldnerin: Asociația Națională de Terapii Complementare din România (ANATECOR)

Beteiligte: Primăria Municipiului Arad — Direcția Venituri, Direcția Generală Regională a Finanțelor Publice Timișoara — Administrația Județeană a Finanțelor Publice Arad

Tenor

Der Gerichtshof der Europäischen Union ist für die Beantwortung der vom Tribunalul Arad (Regionalgericht Arad, Rumänien) mit Entscheidung vom 31. Mai 2021 vorgelegten Fragen offensichtlich unzuständig.

(¹) Datum der Vorlage: 28.6.2021

Rechtsmittel, eingelegt am 1. August 2021 von der „Rezon“ OOD gegen das Urteil des Gerichts vom 16. Juni 2021 in der Rechtssache T-487/20, Rezon/EUIPO**(Rechtssache C-476/21 P)**

(2022/C 84/27)

Verfahrenssprache: Bulgarisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: „Rezon“ OOD (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin M. Yordanova-Harizanova)

Andere Partei des Verfahrens: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum

Mit Beschluss vom 10. Dezember 2021 hat der Gerichtshof (Kammer für die Zulassung von Rechtsmitteln) entschieden:

1. Das Rechtsmittel wird nicht zugelassen.
2. Die „Rezon“ OOD trägt ihre eigenen Kosten.

Rechtsmittel, eingelegt am 26. August 2021 von der Republik Zypern gegen das Urteil des Gerichts (Zweite Kammer) vom 16. Juni 2021 in der Rechtssache T-281/19, Zypern/EUIPO**(Rechtssache C-538/21 P)**

(2022/C 84/28)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Republik Zypern (vertreten durch S. Malynicz, BL, S. Baran, Barrister, und V. Marsland, Solicitor)

Andere Partei des Verfahrens: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum

Mit Beschluss vom 21. Dezember 2021 hat der Gerichtshof (Kammer für die Zulassung von Rechtsmitteln) entschieden, dass das Rechtsmittel nicht zugelassen wird und dass die Republik Zypern ihre eigenen Kosten trägt.

Vorabentscheidungsersuchen des Hof van Cassatie (Belgien), eingereicht am 4. November 2021 — Verbraeken J. en Zonen BV, PN**(Rechtssache C-661/21)**

(2022/C 84/29)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Vorlegendes Gericht

Hof van Cassatie

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kassationskläger: Verbraeken J. en Zonen BV, PN

Vorlagefragen

1. Sind Art. 13 Abs. 1 Buchst. b Ziff. i der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 ⁽¹⁾ des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit, Art. 3 Abs. 1 Buchst. a und Art. 11 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 ⁽²⁾ des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 zur Festlegung gemeinsamer Regeln für die Zulassung zum Beruf des Kraftverkehrsunternehmers und zur Aufhebung der Richtlinie 96/26/EG des Rates sowie Art. 4 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 ⁽³⁾ des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über gemeinsame Regeln für den Zugang zum Markt des grenzüberschreitenden Güterkraftverkehrs dahin auszulegen, dass sich aus dem Umstand, dass ein Unternehmen, dem in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union nach den Verordnungen Nr. 1071/2009 und Nr. 1072/2009 eine Genehmigung für den Kraftverkehr erteilt wird und das folglich über eine tatsächliche und dauerhafte Niederlassung in diesem Mitgliedstaat verfügen muss, ergibt, dass damit unwiderlegbar nachgewiesen ist, dass dieses Unternehmen im Rahmen der Bestimmung des anzuwendenden Systems der sozialen Sicherheit seinen Sitz im Sinne von Art. 13 Abs. 1 der Verordnung Nr. 883/2004 in diesem Mitgliedstaat hat, und [dass] die Behörden des Beschäftigungsmitgliedstaats an diese Feststellung gebunden sind?
2. Darf das nationale Gericht des Beschäftigungsmitgliedstaats, das feststellt, dass die betreffende Genehmigung für den Kraftverkehr auf betrügerische Weise erlangt wurde, diese Genehmigung außer Acht lassen oder müssen die Behörden des Beschäftigungsmitgliedstaats auf der Grundlage der Feststellung eines Betrugs zuerst die Behörden, die die Genehmigung erteilt haben, um Entzug dieser Genehmigung ersuchen?

⁽¹⁾ ABl. 2004, L 166, S. 1.

⁽²⁾ ABl. 2009, L 300, S. 51.

⁽³⁾ ABl. 2009, L 300, S. 72.

Vorabentscheidungsersuchen des Lietuvos vyriausiasis administracinis teismas (Litauen), eingereicht am 9. November 2021 — „Gargždų geležinkelis“ UAB/Lietuvos transporto saugos administracija

(Rechtssache C-671/21)

(2022/C 84/30)

Verfahrenssprache: Litauisch

Vorlegendes Gericht

Lietuvos vyriausiasis administracinis teismas

Beteiligte des Ausgangsverfahrens

Klägerin und Rechtsmittelführerin: „Gargždų geležinkelis“ UAB

Andere Beteiligte des Verfahrens: Lietuvos transporto saugos administracija

Lietuvos Respublikos ryšių reguliavimo tarnyba

„LTG Infra“ AB

Vorlagefragen

1. Ist Art. 47 Abs. 4 Sätze 1 und 2 der Richtlinie 2012/34/EU ⁽¹⁾ dahin auszulegen, dass er eindeutig die Schaffung einer nationalen gesetzlichen Regelung verbietet, die vorsieht, dass bei überlasteten Fahrwegen zum Zeitpunkt der Zuweisung von Fahrwegkapazität die Intensität der Nutzung der Eisenbahninfrastruktur berücksichtigt werden kann? Ist es für diese Beurteilung von Bedeutung, ob der Nutzungsgrad der Eisenbahninfrastruktur an die tatsächliche Nutzung dieser Infrastruktur in der Vergangenheit oder an die geplante Nutzung während des Zeitraums, für den der betreffende Fahrplan gilt, geknüpft ist? Haben die Bestimmungen der Art. 45 und 46 der Richtlinie 2012/34/EU, die dem öffentlichen Infrastrukturbetreiber oder der Stelle, die über die Fahrwegkapazität entscheidet, einen weiten Ermessensspielraum bei der Koordinierung der beantragten Fahrwegkapazität einräumen, und die Umsetzung dieser Bestimmungen in nationales Recht eine Bedeutung für diese Beurteilung? Hat der Umstand, dass Fahrwege in einem bestimmten Fall aufgrund der von zwei oder mehr Eisenbahnunternehmen für die Beförderung derselben Fracht beantragten Fahrwegkapazität als überlastet eingestuft werden, eine Bedeutung für diese Beurteilung?

2. Bedeutet die Bestimmung von Art. 45 Abs. 2 der Richtlinie 2012/34/EU, wonach „[d]er Infrastrukturbetreiber ... lediglich in den in Artikel 47 und Artikel 49 geregelten Fällen speziellen Verkehrsarten im Netzfahrplanerstellungs- und Koordinierungsverfahren Vorrang einräumen [darf]“, dass der Infrastrukturbetreiber eine nationale Vorrangregel auch in Fällen anwenden kann, in denen Fahrwege nicht als überlastet eingestuft werden? Inwieweit (anhand welcher Kriterien) muss der Infrastrukturbetreiber, bevor er Fahrwege als überlastet einstuft, die beantragten Zugtrassen koordinieren und die Antragsteller auf der Grundlage von Art. 47 [Abs. 1] Satz 1 der Richtlinie 2012/34/EU konsultieren? Hat diese Konsultation der Antragsteller die Beurteilung der Frage zu umfassen, ob zwei oder mehr Antragsteller konkurrierende Anträge auf Beförderung derselben Fracht (Güter) gestellt haben?

(¹) Richtlinie 2012/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. November 2012 zur Schaffung eines einheitlichen europäischen Eisenbahnraums (ABl. 2012, L 343, S. 32).

**Vorabentscheidungsersuchen des Vrederecht te Antwerpen (Belgien), eingereicht am
11. November 2021 — Fluvius Antwerpen/MX**

(Rechtssache C-677/21)

(2022/C 84/31)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Vorlegendes Gericht

Vrederecht te Antwerpen

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Fluvius Antwerpen

Beklagter: MX

Vorlagefragen

Ist Art. 2 Abs. 1 Buchst. a in Verbindung mit Art. 14 Abs. 1 der Richtlinie 2006/112/EG (¹) dahin auszulegen, dass die unrechtmäßige Entnahme von Energie eine Lieferung von Gegenständen darstellt, nämlich die Übertragung der Befähigung, wie ein Eigentümer über einen körperlichen Gegenstand zu verfügen?

Falls diese Frage verneint wird: Ist Art. 14 Abs. 2 Buchst. a der Richtlinie 2006/112/EG dahin auszulegen, dass die unrechtmäßige Entnahme von Energie eine Lieferung von Gegenständen darstellt, nämlich die Übertragung des Eigentums an einem Gegenstand gegen Zahlung einer Entschädigung aufgrund einer behördlichen Anordnung oder kraft Gesetzes?

Ist Art. 9 Abs. 1 der Richtlinie 2006/112/EG dahin auszulegen, dass Fluvius Antwerpen, wenn sie einen Anspruch auf Entschädigung für unrechtmäßig entnommene Energie hat, als Steuerpflichtige anzusehen ist, weil die unrechtmäßige Entnahme die Folge einer „wirtschaftlichen Tätigkeit“ von Fluvius Antwerpen ist, nämlich der Nutzung eines körperlichen Gegenstands zur nachhaltigen Erzielung von Einnahmen?

Wenn Art. 9 Abs. 1 der Richtlinie 2006/112/EG dahin auszulegen ist, dass die unrechtmäßige Entnahme von Energie eine wirtschaftliche Tätigkeit darstellt, ist Art. 13 Abs. 1 Unterabs. 1 der Richtlinie 2006/112/EG dann dahin auszulegen, dass Fluvius Antwerpen eine Behörde ist, und wenn ja, ist Art. 13 Abs. 1 Unterabs. 3 dahin auszulegen, dass die unrechtmäßige Entnahme von Energie das Ergebnis einer Tätigkeit von Fluvius Antwerpen ist, die keinen unbedeutenden Umfang hat?

(¹) Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (ABl. 2006, L 347, S. 1).

**Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichtshofs (Österreich) eingereicht am
11. November 2021 — Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau**

(Rechtssache C-681/21)

(2022/C 84/32)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Parteien des Ausgangsverfahrens

Revisionswerbende Behörde: Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau, vertreten durch die Finanzprokuratur

Mitbeteiligte Partei: BB

Vorlagefrage

Sind Art. 2 Abs. 1 und 2 Buchst. a und Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf⁽¹⁾ bzw. die Grundsätze der Rechtssicherheit, Besitzstandswahrung und der Effektivität des Unionsrechts dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Regelung — wie der im Ausgangsverfahren in Rede stehenden — entgegenstehen, wonach einer vormals begünstigten Gruppe von Beamten aufgrund der Pensionsanpassung zustehende Pensionsbeträge rückwirkend nicht mehr zustehen, und die auf diese Weise (rückwirkende Beseitigung der vormals begünstigten Gruppe durch nunmehrige Gleichstellung mit der vormals benachteiligten Gruppe) bewirkt, dass auch der vormals benachteiligten Gruppe von Beamten aufgrund der Pensionsanpassung zustehende Pensionsbeträge nicht (mehr) zustehen, die der zuletzt genannten Gruppe wegen bereits (wiederholt) gerichtlich festgestellter Diskriminierung nach dem Alter — infolge Nichtanwendung einer unionsrechtswidrigen nationalen Vorschrift zwecks Gleichstellung mit der vormals begünstigten Gruppe — zugestanden wären?

⁽¹⁾ ABl. 2000, L 303, S. 16.

**Vorabentscheidungsersuchen des Lietuvos Aukščiausiasis Teismas (Litauen), eingereicht am
11. November 2021 — „HSC Baltic“ UAB, „Mitnija“ UAB, „Montuotojas“ UAB/Vilniaus miesto savivaldybės administracija**

(Rechtssache C-682/21)

(2022/C 84/33)

Verfahrenssprache: Litauisch

Vorlegendes Gericht

Lietuvos Aukščiausiasis Teismas

Beteiligte des Ausgangsverfahrens

Kassationsbeschwerdeführerinnen:

„HSC Baltic“ UAB

„Mitnija“ UAB

„Montuotojas“ UAB

Andere Beteiligte im Kassationsverfahren:

Vilniaus miesto savivaldybės administracija

„Active Construction Management“ UAB, in Insolvenz

„Vilniaus vystymo kompanija“ UAB

Vorlagefragen

1. Sind Art. 18 Abs. 1 und Art. 57 Abs. 4 Buchst. g und Abs. 6 der Richtlinie 2014/24⁽¹⁾ sowie Art. 1 Abs. 1 Unterabs. 4 und Art. 1 Abs. 3 der Richtlinie 89/665⁽²⁾ (zusammen oder einzeln betrachtet, aber ohne Beschränkung auf diese Bestimmungen) dahin auszulegen, dass die Entscheidung eines öffentlichen Auftraggebers, den betreffenden Wirtschaftsteilnehmer mit der Begründung, dass dieser Wirtschaftsteilnehmer in erheblichem Maße gegen einen mit diesem öffentlichen Auftraggeber geschlossenen Vertrag verstoßen habe, in das Verzeichnis der unzuverlässigen Lieferanten aufzunehmen und damit für eine bestimmte Zeit seine Möglichkeit zur Teilnahme an nachfolgend bekannt gemachten Vergabeverfahren zu beschränken, eine Maßnahme ist, gegen die eine gerichtliche Klage erhoben werden kann?

2. Falls die erste Frage bejaht wird: Sind die oben angeführten unionsrechtlichen Bestimmungen (zusammen oder einzeln betrachtet, aber ohne Beschränkung auf diese Bestimmungen) dahin auszulegen, dass sie nationalen Regelungen und einer Praxis ihrer Anwendung entgegenstehen, wonach a) der öffentliche Auftraggeber dann, wenn er einen öffentlichen Auftrag wegen eines erheblichen Verstoßes gegen diesen kündigt, keine förmliche (gesonderte) Entscheidung über die Aufnahme von Wirtschaftsteilnehmern in das Verzeichnis der unzuverlässigen Lieferanten trifft, b) ein Wirtschaftsteilnehmer nicht im Voraus über die bevorstehende Aufnahme in das Verzeichnis der unzuverlässigen Lieferanten informiert wird und daher nicht in der Lage ist, relevante Stellungnahmen abzugeben und sodann gegen die Aufnahme wirksam vorzugehen, und c) der öffentliche Auftraggeber die Umstände der Schlechterfüllung eines Auftrags nicht im Einzelnen prüft, so dass im Fall der rechtmäßigen Kündigung des öffentlichen Auftrags wegen eines erheblichen Verstoßes gegen denselben der für diesen Verstoß *de jure* verantwortliche Wirtschaftsteilnehmer automatisch in das Verzeichnis der unzuverlässigen Lieferanten aufgenommen wird?
3. Falls die ersten beiden Fragen bejaht werden: Sind die oben angeführten unionsrechtlichen Bestimmungen (zusammen oder einzeln betrachtet, aber ohne Beschränkung auf diese Bestimmungen) dahin auszulegen, dass Kooperationspartner (Unternehmen, die sich zu einem Lieferanten zusammengeschlossen haben), die den wegen eines erheblichen Verstoßes rechtmäßig gekündigten öffentlichen Auftrag ausgeführt haben, ihre Zuverlässigkeit nachweisen und somit vom Verzeichnis der unzuverlässigen Lieferanten ausgenommen werden können, u. a. auf der Grundlage der Höhe ihres Anteils (Werts) an dem ausgeführten Auftrag, der Insolvenz des federführenden Partners, des Handelns dieses Partners und des Umstands, dass der öffentliche Auftraggeber zur Nichterfüllung des Auftrags beigetragen hat?

- (¹) Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG (ABl. 2014, L 94, S. 65).
- (²) Richtlinie 89/665/EWG des Rates vom 21. Dezember 1989 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Anwendung der Nachprüfungsverfahren im Rahmen der Vergabe öffentlicher Liefer- und Bauaufträge (ABl. 1989, L 395, S. 33).

**Vorabentscheidungsersuchen des Vilniaus apygardos administracinis teismas (Litauen), eingereicht
am 12. November 2021 — Nacionalinis visuomenės sveikatos centras prie Sveikatos apsaugos
ministerijos/Valstybinė duomenų apsaugos inspekcija**

(Rechtssache C-683/21)

(2022/C 84/34)

Verfahrenssprache: Litauisch

Vorlegendes Gericht

Vilniaus apygardos administracinis teismas

Parteien des Ausgangsverfahrens

Rechtsmittelführer: Nacionalinis visuomenės sveikatos centras prie Sveikatos apsaugos ministerijos

Rechtsmittelgegnerin: Valstybinė duomenų apsaugos inspekcija

Vorlagefragen

1. Kann der in Art. 4 Nr. 7 der DSGVO (¹) genannte Begriff „Verantwortlicher“ dahin ausgelegt werden, dass auch eine Person als Verantwortliche anzusehen ist, die beabsichtigt, ein Datenerhebungstool (eine mobile Anwendung) im Wege der öffentlichen Auftragsvergabe zu erwerben, ungeachtet der Tatsache, dass kein öffentlicher Auftrag vergeben wurde und das geschaffene Produkt (die mobile Anwendung), für dessen Erwerb ein öffentliches Vergabeverfahren genutzt wurde, nicht übergeben wurde?
2. Kann der in Art. 4 Nr. 7 DSGVO genannte Begriff „Verantwortlicher“ dahin ausgelegt werden, dass auch ein öffentlicher Auftraggeber als Verantwortlicher anzusehen ist, wenn dieser zwar kein Eigentumsrecht an dem erstellten IT-Produkt erworben und es nicht in Besitz genommen hat, aber in der endgültigen Version der erstellten Anwendung Links oder Schnittstellen zu dieser öffentlichen Einrichtung vorgesehen sind und/oder diese öffentliche Einrichtung in der Datenschutzerklärung, die von ihr nicht offiziell genehmigt oder anerkannt wurde, selbst als Verantwortliche angegeben wurde?
3. Kann der in Art. 4 Nr. 7 der DSGVO genannte Begriff „Verantwortlicher“ dahin ausgelegt werden, dass auch eine Person als Verantwortliche anzusehen ist, die keine tatsächlichen Datenverarbeitungsvorgänge im Sinne von Art. 4 Nr. 2 der DSGVO durchgeführt hat und/oder keine eindeutige Erlaubnis/Zustimmung zur Durchführung solcher Vorgänge erteilt hat? Ist der Umstand, dass das für die Verarbeitung personenbezogener Daten verwendete IT-Produkt gemäß dem vom öffentlichen Auftraggeber formulierten Auftrag erstellt wurde, für die Auslegung des Begriffs „Verantwortlicher“ von Bedeutung?

4. Sofern die Bestimmung der tatsächlichen Datenverarbeitungsvorgänge für die Auslegung des Begriffs „Verantwortlicher“ von Bedeutung ist, ist dann die Definition der „Verarbeitung“ personenbezogener Daten nach Art. 4 Nr. 2 DSGVO dahin auszulegen, dass sie auch Sachverhalte erfasst, in denen Kopien personenbezogener Daten für das Testen von IT-Systemen im Rahmen des Erwerbs einer mobilen Anwendung verwendet wurden?
5. Kann die gemeinsame Verantwortlichkeit für die Verarbeitung von Daten gemäß Art. 4 Nr. 7 und Art. 26 Abs. 1 der DSGVO ausschließlich dahin ausgelegt werden, dass sie bewusst koordinierte Handlungen in Bezug auf die Festlegung des Zwecks der und der Mittel zur Datenverarbeitung erfasst, oder kann dieser Begriff auch dahin ausgelegt werden, dass die gemeinsame Verantwortlichkeit auch Sachverhalte umfasst, in denen es keine eindeutige „Vereinbarung“ in Bezug auf den Zweck der und die Mittel zur Datenverarbeitung gibt und/oder die Handlungen zwischen den Einrichtungen nicht koordiniert werden? Sind die Umstände in Bezug auf die Phase der Schaffung der Mittel zur Verarbeitung personenbezogener Daten (der IT-Anwendung), in der personenbezogene Daten verarbeitet wurden, und der Zweck der Schaffung der Anwendung rechtlich für die Auslegung des Begriffs der gemeinsamen Verantwortlichkeit für die Daten von Bedeutung? Kann eine „Vereinbarung“ zwischen gemeinsam für die Verarbeitung Verantwortlichen ausschließlich als eine klare und definierte Festlegung von Bedingungen für die gemeinsame Verantwortlichkeit für die Verarbeitung von Daten verstanden werden?
6. Ist die Bestimmung in Art. 83 Abs. 1 der DSGVO, wonach „Geldbußen ... wirksam, verhältnismäßig und abschreckend“ sein müssen, so auszulegen, dass sie auch Fälle der Haftung des „Verantwortlichen“ erfasst, wenn der Entwickler bei der Erstellung eines IT-Produkts auch Handlungen der personenbezogenen Datenverarbeitung durchführt, und führen die vom Auftragsverarbeiter vorgenommenen unzulässigen Verarbeitungen personenbezogener Daten immer automatisch zu einer rechtlichen Haftung des Verantwortlichen? Ist diese Bestimmung dahin auszulegen, dass sie auch Fälle der verschuldensunabhängigen Haftung des für die Verarbeitung Verantwortlichen erfasst?

(¹) Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. 2016, L 119, S. 1).

**Vorabentscheidungsersuchen des Oberlandesgerichts Düsseldorf (Deutschland) eingereicht am
12. November 2021 — Papierfabrik Doetinchem B.V. gegen Sprick GmbH Bielefelder Papier- und
Wellpappenwerk & Co.**

(Rechtssache C-684/21)

(2022/C 84/35)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Oberlandesgericht Düsseldorf

Parteien des Ausgangsverfahrens

Berufungsklägerin: Papierfabrik Doetinchem B.V.

Berufungsbeklagte: Sprick GmbH Bielefelder Papier- und Wellpappenwerk & Co.

Vorlagefragen:

1. Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs ist die Prüfung, ob die Erscheinungsmerkmale eines Erzeugnisses ausschließlich durch dessen technische Funktion bedingt sind, im Blick auf das fragliche Geschmacksmuster (¹), auf die objektiven Umstände, aus denen die Motive für die Wahl der Erscheinungsmerkmale des betreffenden Erzeugnisses deutlich werden, auf Informationen über dessen Verwendung oder auch auf das Bestehen alternativer Geschmacksmuster, durch die sich dieselbe technische Funktion erfüllen lässt, vorzunehmen (EuGH, Urteil vom 8. März 2018, DOCERAM, C-395/16, EU:C:2018:172). Welche Bedeutung kommt im Hinblick auf den Gesichtspunkt des Bestehens anderer Geschmacksmuster dem Umstand zu, dass der Inhaber des Geschmacksmusters auch für eine Vielzahl alternativer Geschmacksmuster über Musterrechte verfügt?

2. Ist bei der Prüfung, ob die Erscheinungsform ausschließlich durch die technische Funktion bedingt ist, zu berücksichtigen, dass die Gestaltung eine Mehrfarbigkeit ermöglicht, wenn die farbliche Gestaltung als solche nicht aus der Eintragung ersichtlich ist?
3. Falls die zweite Frage zu bejahen ist: Hat dies Einfluss auf den Schutzzumfang des Geschmacksmusters?

(¹) Im Sinne des Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 6/2002 des Rates vom 12. Dezember 2001 über das Gemeinschaftsgeschmacksmuster (ABl. 2002, L 3, S. 1).

Vorabentscheidungsersuchen des Obersten Gerichtshofs (Österreich) eingereicht am 15. November 2021 — YV gegen Stadtverkehr Lindau (B) GmbH

(Rechtssache C-685/21)

(2022/C 84/36)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Oberster Gerichtshof

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: YV

Beklagte: Stadtverkehr Lindau (B) GmbH

Vorlagefrage

Ist Versicherer im Sinn von Art. 11 Abs. 1 und Art. 13 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 (¹) auch ein Unternehmen, das zwar kein Versicherungsunternehmen ist, aber wegen einer Ausnahme von der Versicherungspflicht im Sinn von Art. 5 Abs. 1 der Richtlinie 2009/103/EG (²) nach dem anwendbaren Recht als „Quasiversicherer“ für die von ihm gehaltenen Kraftfahrzeuge wie ein Versicherer nach den Vorschriften des Versicherungsrechts haftet?

(¹) Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (Neufassung) (ABl. 2012, L 351, S. 1).

(²) Richtlinie 2009/103/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und die Kontrolle der entsprechenden Versicherungspflicht (kodifizierte Fassung) (ABl. 2009, L 263, S. 11).

Vorabentscheidungsersuchen der Nederlandstalige rechtbank van eerste aanleg Brussel (Belgien), eingereicht am 19. November 2021 — Recreatieprojecten Zeeland BV, Casino Admiral Zeeland BV, Supergame BV/Belgische Staat

(Rechtssache C-695/21)

(2022/C 84/37)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Vorlegendes Gericht

Nederlandstalige rechtbank van eerste aanleg Brussel

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerinnen: Recreatieprojecten Zeeland BV, Casino Admiral Zeeland BV, Supergame BV

Beklagter: Belgische Staat

Vorlagefrage

Ist Art. 56 Abs. 1 AEUV dahin auszulegen, dass er einer nationalen Gesetzesregelung eines Mitgliedstaats entgegensteht, die den Betreibern einer begrenzten und kontrollierten Zahl zugelassener Glücksspieleinrichtungen in seinem Hoheitsgebiet eine Ausnahme von einem allgemeinen Werbeverbot für solche Einrichtungen einräumt, ohne zugleich die Möglichkeit vorzusehen, dass Betreiber von in anderen Mitgliedstaaten niedergelassenen Glücksspieleinrichtungen für diese Einrichtungen die gleiche Ausnahme vom Werbeverbot in seinem Hoheitsgebiet erhalten?

**Vorabentscheidungsersuchen der Administratīvā rajona tiesa (Lettland), eingereicht am
13. Dezember 2021 — AAS BTA Baltic Insurance Company/Iepirkumu uzraudzības birojs, Tieslietu
ministrija**

(Rechtssache C-769/21)

(2022/C 84/38)

Verfahrenssprache: Lettisch

Vorlegendes Gericht

Administratīvā rajona tiesa

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: AAS BTA Baltic Insurance Company

Beklagte: Iepirkumu uzraudzības birojs, Tieslietu ministrija

Vorlagefrage

Ist eine nationale Regelung, die den öffentlichen Auftraggeber zwingt, das Vergabeverfahren zu beenden, wenn sich erweist, dass der ursprünglich ausgewählte Bieter, der den Auftrag des öffentlichen Auftraggebers abgelehnt hat, als derselbe Marktteilnehmer anzusehen ist wie der nächstfolgende Bieter, der ein Angebot abgegeben hat, das den Bedürfnissen und Anforderungen des öffentlichen Auftraggebers entspricht, mit den in Art. 18 Abs. 1 der Richtlinie 2014/24/EU⁽¹⁾ des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG festgelegten Grundsätzen der Auftragsvergabe, insbesondere mit der Verpflichtung der Mitgliedstaaten, die Wirtschaftsteilnehmer in gleicher und nichtdiskriminierender Weise zu behandeln, sowie mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit vereinbar?

⁽¹⁾ ABl. 2014, L 94, S. 65.

**Rechtsmittel, eingelegt am 16. Dezember 2021 von Nec Corp. gegen das Urteil des Gerichts (Neunte
Kammer) vom 29. September 2021 in der Rechtssache T-341/18, Nec/Kommission**

(Rechtssache C-786/21 P)

(2022/C 84/39)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Nec Corp. (vertreten durch R. Bachour, Solicitor, A. Pliego Selie, W. Brouwer, R. Warning, Advocaten))

Andere Partei des Verfahrens: Europäische Kommission

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

— das angefochtene Urteil aufzuheben;

- in diesem Rechtsmittelverfahren abschließend zu entscheiden und den streitigen Beschluss aufzuheben und/oder die Geldbuße entsprechend dem mit dem vorliegenden Rechtsmittel gestellten Antrag herabzusetzen, oder, hilfsweise, die Rechtssache an das Gericht zur Entscheidung unter Beachtung des Urteils des Gerichtshofs zurückzuverweisen;
- der Kommission die Kosten dieses Verfahrens und die Kosten des Verfahrens vor dem Gericht aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Mit dem ersten Rechtsmittelgrund, der aus drei Teilen besteht, macht die Rechtsmittelführerin geltend, dass das Gericht einen Rechtsfehler begangen und für die Beurteilung der Frage, ob die Geldbuße der Rechtsmittelführerin wegen wiederholter Zuwiderhandlung erhöht werden konnte, keine hinreichende oder angemessene Begründung gegeben habe.

Erstens habe das Gericht zu Unrecht festgestellt, dass die angefochtene Entscheidung der Rechtsmittelführerin eine gesonderte Geldbuße wegen wiederholter Zuwiderhandlung auferlegen könne, obwohl ihre Haftung nur eine abgeleitete Haftung darstelle und als solche eingestuft werde.

Zweitens habe das Gericht zu Unrecht die Erhöhung der Geldbuße wegen wiederholter Zuwiderhandlung für einen Zeitraum vor dem 20. Mai 2010, d. h. bevor eine Zuwiderhandlung der Rechtsmittelführerin festgestellt und sie darüber informiert worden sei, aufrechterhalten. Dies sei weder rechtlich korrekt noch verhältnismäßig, insbesondere in Anbetracht der Kürze des Zeitraums zwischen dem Erlass des DRAM-Beschlusses⁽¹⁾ der Kommission und der Beendigung der Zuwiderhandlung der Tokin Corporation sowie des Umstands, dass der Rechtsmittelführerin daher objektiv nicht vorgeworfen werden könne, die Zuwiderhandlung der Tokin Corporation akzeptiert oder in irgendeiner Weise gebilligt zu haben.

Drittens sei das angefochtene Urteil jedenfalls deshalb rechtsfehlerhaft, weil darin der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit bei der Überprüfung der Höhe der Geldbuße und der Festlegung des Zeitraums, für den sie verhängt werde, falsch angewandt worden sei.

Mit dem zweiten Rechtsmittelgrund macht die Rechtsmittelführerin geltend, das Gericht habe im angefochtenen Urteil den streitigen Beschluss verfälscht und eine offensichtliche Unstimmigkeit in diesem Beschluss in Bezug auf die Beteiligung der Rechtsmittelführerin an der festgestellten Zuwiderhandlung unbeanstandet gelassen, indem es die Unstimmigkeit in Bezug auf die Qualifizierung der Haftung der Rechtsmittelführerin durch sein eigenes Verständnis des Sachverhalts und der Ausführungen der Kommission in dem streitigen Beschluss ersetzt habe.

Mit dem dritten Rechtsmittelgrund macht die Rechtsmittelführerin geltend, das angefochtene Urteil sei rechtsfehlerhaft, weil darin die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit falsch angewandt worden seien und das Gericht gegen seine Pflicht verstoßen habe, seine Beurteilung der Höhe der Geldbuße in Ausübung seiner Befugnis zu unbeschränkter Nachprüfung ausreichend oder angemessen zu begründen.

⁽¹⁾ Beschluss C(2011) 180/09 final der Kommission vom 19. Mai 2010 in einem Verfahren nach Art. 101 AEUV und Art. 53 EWR-Abkommen (Sache COMP/38.511 — DRAM).

Klage, eingereicht am 16. Dezember 2021 — Europäische Kommission/Republik Bulgarien

(Rechtssache C-789/21)

(2022/C 84/40)

Verfahrenssprache: Bulgarisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: G. Braun, L. Malferrari und Iv. Zalogin)

Beklagte: Republik Bulgarien

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- festzustellen, dass die Republik Bulgarien dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus der Richtlinie (EU) 2017/1132 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über bestimmte Aspekte des Gesellschaftsrechts⁽¹⁾ und insbesondere gegen Art. 166 und Anhang III, Teil A und B, Fußnote 2 dieser Richtlinie verstoßen hat, dass sie es versäumt hat, das bulgarische Handelsregister mit dem System zur Verknüpfung von Unternehmensregistern (BRIS) zu verknüpfen;

— der Republik Bulgarien die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Unter Verstoß gegen die oben angeführten Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2017/1132 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über bestimmte Aspekte des Gesellschaftsrechts habe es die Republik Bulgarien versäumt, das bulgarische Handelsregister mit dem System zur Verknüpfung von Unternehmensregistern (BRIS) zu verknüpfen.

(¹) ABl. vom 30. Juni 2017, L 169, S. 46.

Klage, eingereicht am 21. Dezember 2021 — Europäische Kommission/Republik Polen

(Rechtssache C-814/21)

(2022/C 84/41)

Verfahrenssprache: Polnisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: J. Tomkin, A. Szmytkowska)

Beklagte: Republik Polen

Anträge

Die Kommission beantragt,

- festzustellen, dass die Republik Polen dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 22 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union verstoßen hat, dass sie Unionsbürgern, die nicht die polnische Staatsangehörigkeit besitzen, aber ihren Wohnsitz im Gebiet der Republik Polen haben, das Recht auf Mitgliedschaft in einer politischen Partei verweigert;
- der Republik Polen die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Nach Art. 22 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union habe jeder Unionsbürger mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit er nicht besitze, in dem Mitgliedstaat, in dem er seinen Wohnsitz habe, das aktive und passive Wahlrecht bei Kommunalwahlen und bei Wahlen zum Europäischen Parlament, wobei für ihn dieselben Bedingungen gälten wie für die Angehörigen des betreffenden Mitgliedstaats.

Die Kommission meint, wenn Unionsbürgern, die nicht die polnische Staatsangehörigkeit besäßen, aber ihren Wohnsitz im Gebiet der Republik Polen hätten, das Recht auf Mitgliedschaft in einer politischen Partei verweigert werde, dann werde diesen Unionsbürgern die Ausübung ihrer ihnen durch Art. 22 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zuerkannten politischen Rechte nach denselben Bedingungen, wie sie für polnische Staatsangehörige gälten, unmöglich gemacht.

Rechtsmittel, eingelegt am 21. Dezember 2021 von Amazon.com, Inc., Amazon Services LLC, Amazon EU Sàrl und Amazon Europe Core Sàrl gegen den Beschluss des Gerichts (Erste Kammer) vom 14. Oktober 2021 in der Rechtssache T-19/21, Amazon.com u. a./Kommission

(Rechtssache C-815/21 P)

(2022/C 84/42)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführerinnen: Amazon.com, Inc., Amazon Services LLC, Amazon EU Sàrl und Amazon Europe Core Sàrl (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte A. Komninos und G. Tantulli)

Andere Partei des Verfahrens: Europäische Kommission

Anträge

Die Rechtsmittelführerinnen beantragen,

- den angefochtenen Beschluss aufzuheben,
- die Einrede der Unzulässigkeit vollumfänglich zurückzuweisen,
- die Rechtssache an das Gericht zurückzuverweisen, damit es die Begründetheit der Klage prüft.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Die Rechtsmittelführerinnen machen geltend, der angefochtene Beschluss verstoße gegen Art. 263 AEUV, da zu dem Ergebnis gekommen sei, dass die mit der Klage angefochtene Maßnahme keine Rechtswirkungen entfalte. Dieser Verstoß ergebe sich aus einer fehlerhaften Auslegung von Art. 11 Abs. 6 der Verordnung Nr. 1/2003⁽¹⁾, der Unternehmen Rechtsschutz vor parallelen Kartellverfahren der Kommission und nationaler Wettbewerbsbehörden gewähre. Im angefochtenen Beschluss sei verkannt worden, dass durch die angefochtene Maßnahme Amazon dieser Schutz genommen worden sei.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Durchführung der in den Artikeln 81 und 82 des Vertrags niedergelegten Wettbewerbsregeln (ABl. 2003, L 1, S. 1).

Rechtsmittel, eingelegt am 29. Dezember 2021 von Oriol Junqueras i Vies gegen den Beschluss des Gerichts (Sechste Kammer) vom 14. Oktober 2021 in der Rechtssache T-100/20, Junqueras i Vies/Parlament

(Rechtssache C-824/21 P)

(2022/C 84/43)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Rechtsmittelführer: Oriol Junqueras i Vies (vertreten durch M. Marsal i Ferret, Abogado)

Andere Partei des Verfahrens: Europäisches Parlament

Anträge

Der Rechtsmittelführer beantragt,

Erstens. – den Beschluss der Sechsten Kammer des Gerichts der Europäischen Union vom 14. Oktober 2021 in der Rechtssache T-100/20 aufzuheben.

Zweitens. – festzustellen, dass die von ihm erhobene Klage in vollem Umfang zulässig ist.

Drittens. – das Verfahren wieder aufzunehmen, damit die Sechste Kammer des Gerichts der Europäischen Union das Verfahren fortsetzt, nachdem die Klage zugelassen wurde.

Viertens. — dem Europäischen Parlament die Kosten des Verfahrens der Einrede der Unzulässigkeit und dieses Rechtsmittelverfahrens aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Das Rechtsmittel wird auf vier Gründe mit ihren rechtlichen Argumenten gestützt:

Erstens: Der angefochtene Beschluss verstoße dadurch gegen Art. 263 AEUV, dass angenommen worden sei, es bestehe kein unmittelbares Interesse von Herrn Junqueras, weil er zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht Europaabgeordneter gewesen sei. Das Gericht der Europäischen Union gehe fehlerhaft davon aus, dass ein Mandatsentzug nach dem Europäischen Wahlakt (Art. 13) erfolgt sei, obwohl die innerstaatliche Entscheidung des Königreichs Spaniens eine Entscheidung über die Nichtwählbarkeit sei, die wie ein Unvereinbarkeitsgrund wirke. Da die Entscheidung kein Mandatsentzug gemäß Art. 13 des Europäischen Wahlakts sei (und kein durch Art. 7 des Europäischen Wahlakts zugelassener Unvereinbarkeitsgrund sein könne), sei das bestehende und unmittelbare Klageinteresse von Herrn Junqueras weiterhin gegeben. Hilfsweise verfälsche der Beschluss des Gerichts der Europäischen Union die innerstaatliche Entscheidung des Königreichs Spaniens bei der Annahme, dass das unmittelbare Interesse von Herrn Junqueras nicht bestehe, und verstoße gegen Art. 263 AEUV.

Zweitens: Der angefochtene Beschluss verstoße gegen die Anforderungen des Rechts auf einen wirksamen Rechtsbehelf (Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, Art. 6 und 13 EMRK) und Art. 263 AEUV. Der Beschluss greife den Entscheidungen in der Sache vor, die in den [Rechtssachen] C-115/21[P] und T-24/20⁽¹⁾ zu erlassen seien, und gehe fehlerhaft davon aus, dass Herr Junqueras die Wiedereinsetzung als Mitglied des Europäischen Parlaments durch die ausstehenden gerichtlichen Entscheidungen vor den Unionsgerichten nicht erreichen könne. Herr Junqueras könne diese Wiedereinsetzung sehr wohl erreichen und habe deshalb sehr wohl ein bestehendes und unmittelbares Klageinteresse.

Drittens: Der angefochtene Beschluss verstoße gegen die Anforderungen des Rechts auf einen wirksamen Rechtsbehelf (Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, Art. 6 und 13 EMRK) und Art. 263 AEUV. Im angefochtenen Beschluss werde es als hypothetisch angesehen, dass die Klagen vor den innerstaatlichen Gerichten und vor dem Verfassungsgerichtshof des Königreichs Spanien zur Wiedereinsetzung von Herrn Junqueras als Europaabgeordneter führen könnten, und deshalb angenommen, dass er kein gegenwärtiges und bestehendes Klageinteresse habe. Der Beschluss verkenne, dass das T[ribunal] S[upremo] (Oberster Gerichtshof) selbst bestätigt habe, dass eine der möglichen Folgen der von Herrn Junqueras angestregten Klagen die Wiedereinsetzung als Abgeordneter sein könne, weshalb es fehlerhaft sei, dass dies im angefochtenen Beschluss als Hypothese qualifiziert werde, und bekräftigt werde, dass Herr Junqueras ein bestehendes und unmittelbares Klageinteresse habe. Das Recht auf wirksamen Rechtsschutz und auf einen wirksamen Rechtsbehelf werde außerdem dadurch verletzt, dass das Gericht der Europäischen Union die Entscheidung über die Zulassung nicht mit der Entscheidung in der Sache verbunden habe; eine solche Verbindung trage der Wirksamkeit dieser Rechte zweifellos mehr Rechnung.

Viertens: Im angefochtenen Beschluss werde das Vorliegen anderer Gründe für das Interesse von Herrn Junqueras an der Nichtigerklärung des angefochtenen Rechtsakts verneint, auch wenn im Fall seiner Nichtigerklärung keine Durchführungsmaßnahmen erlassen werden könnten. Dies verstoße gegen Art. 263 AEUV, weil diese Gründe sehr wohl vorlägen und vorgetragen worden seien. Insbesondere weil der Antrag auf Schutz der Immunität vor dem Strafurteil und der Entscheidung über den Verlust seines Parlamentssitzes gestellt worden sei, sei die Vertretung von Herrn Junqueras der Auffassung, dass eine Anerkennung von Herrn Junqueras als Europaabgeordneter und eine Prüfung des Antrags auf Schutz seiner Immunität (nach den Feststellungen im Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 19. Dezember 2019 in der Rechtssache C-502/19)⁽²⁾ die Verpflichtung bedeutete hätten, jedes Verfahren gegen Herrn Junqueras auszusetzen, und der Erfolg seiner Klage würde bestätigen, dass diese Entscheidungen unter Verstoß gegen das Unionsrecht erlassen worden seien, was bei allen innerstaatlichen Klagen und Klagen vor den Unionsgerichten, die Herr Junqueras aufrechterhalte, und auch in Anbetracht seiner künftigen Klagen vor dem EGMR, wenn es soweit komme, relevant sei, deshalb habe Herr Junqueras ein Klageinteresse gemäß Art. 263 AEUV.

⁽¹⁾ Beschluss vom 15. Dezember 2020, Junqueras i Vies/Parlament (T-24/20, EU:T:2020:601).

⁽²⁾ Urteil vom 19. Dezember 2019, Junqueras Vies (C-502/19, EU:C:2019:1115).

Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 29. Oktober 2021 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal administratif de Dijon — Frankreich) — X/Préfet de Saône-et-Loire

(Rechtssache C-206/21)⁽¹⁾

(2022/C 84/44)

Verfahrenssprache: Französisch

Der Präsident des Gerichtshofs hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 278 vom 12.7.2021.

Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 9. November 2021 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale di Rieti — Italien) — Strafverfahren gegen G.B., R.H., Beteiligte: Procura della Repubblica di Rieti

(Rechtssache C-334/21)⁽¹⁾

(2022/C 84/45)

Verfahrenssprache: Italienisch

Der Präsident des Gerichtshofs hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 310 vom 2.8.2021.

**Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 26. Oktober 2021 (Vorabentscheidungsersuchen der
Rechtbank Den Haag, zittingsplaats 's -Hertogenbosch — Niederlande) — E, F/Staatssecretaris van
Justitie en Veiligheid**

(Rechtssache C-456/21) ⁽¹⁾

(2022/C 84/46)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Der Präsident des Gerichtshofs hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 391 vom 27.9.2021.

**Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 12. November 2021 (Vorabentscheidungsersuchen
des Sofiyski rayonen sad — Bulgarien) — „Banka DSK“ EAD/M. V.**

(Rechtssache C-489/21) ⁽¹⁾

(2022/C 84/47)

Verfahrenssprache: Bulgarisch

Der Präsident des Gerichtshofs hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 481 vom 29.11.2021.

GERICHT

Urteil des Gerichts vom 15. Dezember 2021 — Oltchim/Kommission

(Rechtssache T-565/19) ⁽¹⁾

(Staatliche Beihilfen – Unterstützungsmaßnahmen Rumäniens zugunsten eines petrochemischen Unternehmens – Nichtvollstreckung, Stehenlassen und Erlass öffentlicher Forderungen – Nichtigkeitsklage – Klagefrist – Ausgangspunkt – Art. 24 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2015/1589 – Klageinteresse – Vorliegen einer oder mehrerer Maßnahmen – Staatliche Mittel – Zurechenbarkeit an den Staat – Anwendbarkeit des Kriteriums des privaten Gläubigers – Begründungspflicht)

(2022/C 84/48)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Oltchim SA (Râmnicu Vâlcea, Rumänien) (vertreten durch Rechtsanwälte C. Arhold, L.-A. Bondoc, S.-E. Petrisor und K. Struckmann)

Beklagte: Europäische Kommission (vertreten durch V. Bottka und F. Tomat)

Gegenstand

Klage gemäß Art. 263 AEUV auf teilweise Nichtigerklärung des Beschlusses (EU) 2019/1144 der Kommission vom 17. Dezember 2018 im Fall Staatliche Beihilfe SA.36086 (2016/C)(ex 2016/NN), die Rumänien zugunsten der Oltchim SA gewährt haben soll (ABl. 2019, L 181, S. 13)

Tenor

1. Art. 1 Buchst. a und c des Beschlusses (EU) 2019/1144 der Kommission vom 17. Dezember 2018 im Fall Staatliche Beihilfe SA.36086 (2016/C)(ex 2016/NN), die Rumänien zugunsten der Oltchim SA gewährt haben soll, wird für nichtig erklärt.
2. Die Art. 3 bis 6 und der Art. 7 Abs. 2 des Beschlusses 2019/1144 werden für nichtig erklärt, soweit sie die in Art. 1 Buchst. a und c dieses Beschlusses genannten Maßnahmen betreffen.
3. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
4. Oltchim trägt ein Viertel ihrer eigenen Kosten.
5. Die Kommission trägt neben ihren eigenen Kosten drei Viertel der Kosten, die Oltchim entstanden sind.

⁽¹⁾ ABl. C 383 vom 11.11.2019.

Urteil des Gerichts vom 21. Dezember 2021 — Hamers/Cedefop

(Rechtssache T-159/20) ⁽¹⁾

(Öffentlicher Dienst – Bedienstete auf Zeit – Untersuchung des OLAF – Übermittlung von Informationen über gegebenenfalls strafrechtlich zu ahndende Handlungen an die nationalen Justizbehörden – Nationales Strafverfahren – Freispruch – Verhalten des Cedefop im Zusammenhang mit dem nationalen Strafverfahren – Zurückweisung des Antrags auf Schadensersatz – Klage auf Aufhebung und auf Schadensersatz – Interessenkonflikt – Unschuldsvermutung – Befugnisse des Beschwerdeausschusses des Cedefop)

(2022/C 84/49)

Verfahrenssprache: Griechisch

Parteien

Klägerin: Helene Hamers (Angelochori, Griechenland) (vertreten durch: Rechtsanwälte V. Christianos, A. Politis, M. Rodopoulos und A. Skoulikis)

Beklagter: Europäisches Zentrum für die Förderung der Berufsbildung (vertreten durch: J. Siebel und L. Zacheilas im Beistand des Rechtsanwalts B. Wägenbauer und der Rechtsanwältin C. Meidanis)

Gegenstand

Klage nach Art. 270 AEUV zum einen auf Aufhebung der stillschweigenden Entscheidung des Cedefop vom 19. Januar 2020, mit der die Beschwerde betreffend einen Antrag auf Ersatz des von der Klägerin erlittenen Schadens zurückgewiesen wurde, und zum anderen auf Ersatz dieses Schadens

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Frau Helene Hamers trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 201 vom 15.6.2020.

Urteil des Gerichts vom 15. Dezember 2021 — FT u. a./Kommission

(Rechtssache T-224/20) (¹)

(Öffentlicher Dienst – Beamte – Dienstbezüge – In einem Drittland verwendete Bedienstete der Kommission – Zwischenzeitliche Aktualisierung der Berichtigungskoeffizienten – Offensichtlicher Beurteilungsfehler – Rückwirkung – Rechtssicherheit – Fürsorgepflicht)

(2022/C 84/50)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: FT und die weiteren 22 Klägerinnen und Kläger, deren Namen im Anhang des Urteils aufgeführt sind (vertreten durch Rechtsanwalt J.-N. Louis)

Beklagte: Europäische Kommission (vertreten durch B. Mongin und I. Melo Sampaio als Bevollmächtigte)

Gegenstand

Klage nach Art. 270 AEUV auf Aufhebung der Gehaltsabrechnungen der Klägerinnen und Kläger für den Monat Juni 2019, soweit darin erstmals die rückwirkend zum 1. August 2018 festgesetzten Berichtigungskoeffizienten angewandt werden

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. FT und die weiteren Klägerinnen und Kläger, deren Namen im Anhang aufgeführt sind, tragen die Kosten.

(¹) ABl. C 247 vom 27.7.2020.

Urteil des Gerichts vom 15. Dezember 2021 — FJ u. a./EAD**(Rechtssache T-225/20) ⁽¹⁾****(Öffentlicher Dienst – Beamte – Dienstbezüge – In einem Drittland verwendete Bedienstete des EAD – Zwischenzeitliche Aktualisierung der Berichtigungskoeffizienten – Offensichtlicher Beurteilungsfehler – Rückwirkung – Rechtssicherheit – Fürsorgepflicht)**

(2022/C 84/51)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: FJ und die weiteren 7 Klägerinnen und Kläger, deren Namen im Anhang des Urteils aufgeführt sind (vertreten durch Rechtsanwalt J.-N. Louis)

Beklagter: Europäischer Auswärtiger Dienst (vertreten durch S. Marquardt und R. Spáč als Bevollmächtigte)

Gegenstand

Klage nach Art. 270 AEUV auf Aufhebung der Gehaltsabrechnungen der Klägerinnen und Kläger für den Monat Juni 2019, soweit darin erstmals die rückwirkend zum 1. August 2018 festgesetzten Berichtigungskoeffizienten angewandt werden

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. FJ und die weiteren Klägerinnen und Kläger, deren Namen im Anhang des Urteils aufgeführt sind, tragen die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 247 vom 27.7.2020.

Urteil des Gerichts vom 21. Dezember 2021 — KS/Frontex**(Rechtssache T-409/20) ⁽¹⁾****(Öffentlicher Dienst – Bedienstete auf Zeit – Befristeter Vertrag – Auflösung des Vertrags – Zerstörung des Vertrauensverhältnisses – Art. 47 Buchst. b Ziff. ii BSB – Recht auf Anhörung – Fürsorgepflicht – Anträge auf Beistand und Schadensersatz – Aufhebungs- und Schadensersatzklage)**

(2022/C 84/52)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: KS (vertreten durch Rechtsanwältin N. de Montigny)

Beklagte: Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache (Frontex) (vertreten durch H. Caniard, S. Drew, W. Szmidt und B. Dukay-Zangrando als Bevollmächtigte im Beistand des Rechtsanwalts T. Bontinck sowie der Rechtsanwältinnen A. Guillerme und L. Burguin)

Gegenstand

Klage nach Art. 270 AEUV zum einen auf Aufhebung sowohl der Entscheidung von Frontex vom 30. August 2019 betreffend die Auflösung des Vertrags über die befristete Einstellung des Klägers als auch der Entscheidung vom 13. Februar 2020 über die Zurückweisung seiner Anträge auf Beistand und Schadensersatz, zum anderen auf Ersatz des immateriellen Schadens, der dem Kläger dadurch entstanden sein soll

Tenor

1. Die Entscheidung der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache (Frontex) vom 13. Februar 2020 wird aufgehoben, soweit damit der von KS gestellte Antrag auf Beistand zurückgewiesen wurde.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. KS trägt die Hälfte seiner eigenen Kosten.
4. Frontex trägt neben ihren eigenen Kosten die Hälfte der Kosten von KS.

(¹) ABl. C 279 vom 24.8.2020.

Urteil des Gerichts vom 21. Dezember 2021 — MG/BEI**(Rechtssache T-573/20) (¹)*****(Öffentlicher Dienst – Personal der EIB – Dienstbezüge – Familienzulagen – Ablehnung, dem nicht sorgberechtigten Elternteil die Zulage zu zahlen – Schlichtungsverfahren – Angemessene Frist – Haftung)***

(2022/C 84/53)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien**Kläger:** MG (vertreten durch Rechtsanwältinnen L. Levi und A. Blot)**Beklagte:** Europäische Investitionsbank (vertreten durch G. Faedo und K. Carr im Beistand von Rechtsanwalt A. Dal Ferro)**Gegenstand**

Klage nach Art. 270 AEUV und Art. 50a der Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union auf Aufhebung der Schreiben der EIB vom 11. Oktober 2018, 7. Januar 2019 und 30. Juli 2020, auf deren Grundlage dem Kläger der Anspruch auf Familienzulagen und die abgeleiteten finanziellen Ansprüche entzogen wurden, und auf Ersatz des immateriellen Schadens, den der Kläger erlitten haben will

Tenor

1. Die Europäische Investitionsbank (EIB) wird verurteilt, MG 500 Euro für den erlittenen immateriellen Schaden zu zahlen.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. MG und die EIB tragen ihre eigenen Kosten.

(¹) ABl. C 371 vom 3.11.2020.

Urteil des Gerichts vom 15. Dezember 2021 — FZ u. a./Kommission**(Rechtssache T-618/20) (¹)*****(Öffentlicher Dienst – Beamte – Dienstbezüge – In einem Drittland verwendete Bedienstete der Kommission – Jährliche und zwischenzeitliche Aktualisierung der Berichtigungskoeffizienten – Offensichtlicher Beurteilungsfehler)***

(2022/C 84/54)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien**Kläger:** FZ und die 17 anderen Kläger, deren Namen im Anhang des Urteils aufgeführt sind (vertreten durch Rechtsanwalt J.-N. Louis)

Beklagte: Europäische Kommission (vertreten durch I. Melo Sampaio, B. Mongin und A.-C. Simon)

Gegenstand

Klage nach Art. 270 AEUV auf Aufhebung der Gehaltsabrechnungen der Kläger für Dezember 2019, soweit darin erstmals die rückwirkend zum 1. April und 1. Juli 2019 festgesetzten Berichtigungskoeffizienten angewandt werden

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. FZ und die anderen Kläger, deren Namen im Anhang des Urteils aufgeführt sind, tragen die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 433 vom 14.12.2020.

Urteil des Gerichts vom 15. Dezember 2021 — FJ u. a./EAD

(Rechtssache T-619/20) ⁽¹⁾

**(Öffentlicher Dienst – Beamte – Dienstbezüge – In einem Drittland verwendete Bedienstete des EAD –
Jährliche und zwischenzeitliche Aktualisierung der Berichtigungskoeffizienten – Offensichtlicher
Beurteilungsfehler)**

(2022/C 84/55)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: FJ, FL, FM, FN und FP (vertreten durch Rechtsanwalt J.-N. Louis)

Beklagter: Europäischer Auswärtiger Dienst (vertreten durch S. Marquardt und R. Spáč)

Gegenstand

Klage nach Art. 270 AEUV auf Aufhebung der Gehaltsabrechnungen der Kläger für Dezember 2019, soweit darin erstmals die rückwirkend zum 1. April und 1. Juli 2019 festgesetzten Berichtigungskoeffizienten angewandt werden

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. FJ, FL, FM, FN und FP tragen die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 433 vom 14.12.2020.

Urteil des Gerichts vom 15. Dezember 2021 — Lück/EUIPO — R. H. Investment (MALLE)**(Rechtssache T-188/21) ⁽¹⁾****(Unionsmarke – Nichtigkeitsverfahren – Unionswortmarke MALLE – Absolute Eintragungshindernisse – Beschreibender Charakter – Fehlende Unterscheidungskraft – Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und c der Verordnung 2017/1001 – Ins Leere gehender einziger Klagegrund)**

(2022/C 84/56)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien*Kläger:* Jörg Lück (Hilden, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt L. Becker)*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (Prozessbevollmächtigte: M. Eberl und E. Markakis)*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht:* R. H. Investment UG (haftungsbeschränkt) (Erlangen, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M. Metzner und Rechtsanwältin M. Scheiner)**Gegenstand**

Klage gegen die Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 21. Dezember 2020 (Sache R 1393/2020 5) zu einem Nichtigkeitsverfahren zwischen R. H. Investment und Herrn Lück

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Herr Jörg Lück trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 217 vom 7.6.2021.

Klage, eingereicht am 27. Oktober 2021 — NO/Kommission**(Rechtssache T-708/21)**

(2022/C 84/57)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien*Kläger:* NO (Prozessbevollmächtigter: E. Smartt, Solicitor)*Beklagte:* Europäische Kommission**Anträge**

Der Kläger beantragt,

- festzustellen, dass es die Kommission unter Verletzung ihrer Pflichten nach Art. 265 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union unterlassen hat, tätig zu werden, da sie zu den Beschwerden des Klägers u. a. über staatliche Beihilfen Irlands nicht Stellung genommen hat,
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen, und
- die Erstattung der Kosten des Klägers anzuordnen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgenden Grund gestützt:

Die Kommission sei nach Art. 265 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union verpflichtet gewesen, zu den Beschwerden des Klägers u. a. über staatliche Beihilfen Irlands bei Ablauf oder innerhalb einer angemessenen Frist nach den Beschwerden des Klägers Stellung zu nehmen. Im Zusammenhang mit der Nichteinhaltung einer angemessenen Frist habe der Kläger die Kommission mit Schreiben vom 28. Juni 2021 aufgefordert, tätig zu werden. Zur Aufforderung des Klägers, tätig zu werden, habe die Kommission nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist nach dieser Aufforderung Stellung genommen.

In Anbetracht der Tatsache, dass es unter diesen Umständen unstreitig sei, dass die Kommission nicht Stellung genommen habe, habe der Kläger die vorliegende Untätigkeitsklage nach Art. 265 AEUV erhoben.

Klage, eingereicht am 25. November 2021 — Hangzhou Dingsheng Industrial Group u. a./Kommission

(Rechtssache T-748/21)

(2022/C 84/58)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerinnen: Hangzhou Dingsheng Industrial Group Co. Ltd (Hangzhou, China), Dingheng New Materials Co. Ltd (Rayong, Thailand), Thai Ding Li New Materials Co. Ltd (Rayong) (vertreten durch Rechtsanwälte G. Coppo und G. Pregno)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerinnen beantragen,

- die Durchführungsverordnung (EU) 2021/1474 ⁽¹⁾ der Kommission vom 14. September 2021 zur Ausweitung des mit der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2384 und der Durchführungsverordnung (EU) 2017/271 der Kommission eingeführten endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von bestimmten Folien aus Aluminium mit Ursprung in der Volksrepublik China auf aus Thailand versandte Einfuhren von bestimmten Folien aus Aluminium, ob als Ursprungserzeugnisse Thailands angemeldet oder nicht, veröffentlicht im Amtsblatt L 325 vom 15. September 2021, für nichtig zu erklären, soweit sie Hangzhou Dingsheng Industrial Group Co., Dingheng New Materials Co. Ltd und Thai Ding Li New Materials Co. Ltd betrifft;
- der Kommission die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf zwei Gründe gestützt:

1. Die angefochtene Verordnung sei insoweit rechtsfehlerhaft, als damit eine Untersuchung abgeschlossen werde, die — durch die Einleitungsverordnung — eingeleitet worden sei, ohne dass die Kommission die Anforderungen an die Beweisführung nach Art. 13 Abs. 3 der Grundverordnung erfüllt hätte (erster Teil des ersten Klagegrundes). Die Kommission habe sich blind auf den Inhalt des Antrags verlassen; dieser sei jedoch unvollständig und mit erheblichen Rechtsfehlern behaftet, da er auf unverlässlichen Informationen beruhe, die von der Kommission weder überprüft noch vervollständigt worden seien. Zudem habe die Kommission die Stellungnahmen der Klägerinnen zu der Rechtswidrigkeit der Einleitung nicht angemessen berücksichtigt.
2. Die Kommission habe das Vorliegen der Tatbestandsmerkmale des Art. 13 Abs. 1 der Grundverordnung, insbesondere betreffend die Voraussetzung des Untergrabens der Abhilfewirkung der Zölle, nicht angemessen begründet und damit gegen Art. 296 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und Art. 20 Abs. 2 der Grundverordnung verstoßen.

⁽¹⁾ ABl. 2021, L 325, S. 6.

Klage, eingereicht am 13. Dezember 2021 — DPG Deutsche Pfandsystem/EUIPO — Užstato sistemos administratorius (Darstellung des Umrisses einer Flasche und eines Pfeils)

(Rechtssache T-774/21)

(2022/C 84/59)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Klägerin: DPG Deutsche Pfandsystem GmbH (Berlin, Deutschland) (vertreten durch: Rechtsanwältin J. Götz)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Užstato sistemos administratorius Vši (Vilnius, Litauen)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Anmelderin der streitigen Marke: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer

Streitige Marke: Anmeldung der Unionsbildmarke (Darstellung des Umrisses einer Flasche und eines Pfeils) — Anmeldung Nr. 14 481 519

Verfahren vor dem EUIPO: Widerspruchsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des EUIPO vom 23. September 2021 in der Sache R 117/2020-2

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO die Kosten aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

Die Beschwerdekammer habe ihre Entscheidung zu Unrecht darauf gestützt, dass die Klägerin nicht nachweisen konnte, dass ihre ältere Marke entsprechend ihrer Hauptfunktion als Zeichen, das in Bezug auf die betroffenen Waren und Dienstleistungen auf die betriebliche Herkunft hinweist, ernsthaft benutzt worden sei.

Klage, eingereicht am 15. Dezember 2021 — Folkertsma/Kommission

(Rechtssache T-778/21)

(2022/C 84/60)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: Rommert Folkertsma (Zierikzee, Niederlande) (vertreten durch Rechtsanwältinnen L. Levi und P. Baudoux)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die außervertragliche Haftung der Beklagten festzustellen;
- dem Kläger den materiellen und immateriellen Schaden zu ersetzen, den er durch das rechtswidrige Verhalten der Beklagten erlitten hat;

- falls erforderlich, den Beschluss der Beklagten vom 5. Oktober 2021, mit der die Haftung der Beklagten bezüglich des Abzugs des Klägers vom Projekt SUBRATA in den Philippinen ausgeschlossen wurde, für nichtig zu erklären;
- der Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Was das rechtswidrige Verhalten der Beklagten betrifft, wird die Klage auf drei Gründe gestützt:

1. Verletzung des Rechts des Klägers auf rechtliches Gehör;
2. Verletzung der Begründungspflicht durch die Beklagte;
3. Verletzung der Sorgfaltspflicht durch die Beklagte.

Der Kläger habe einen tatsächlichen, sicheren und quantifizierbaren Schaden erlitten, nämlich den Einkommensverlust für die Dauer des Dienstleistungsvertrags, den der Kläger hatte, dann den Verlust der ernsthaften Chance, dass der Vertrag nach dem Ende der ursprünglichen Laufzeit für weitere zwei Jahre verlängert würde und drittens die Schädigung des guten Rufs des Klägers. Der Kläger ersucht um Ersatz dieses materiellen und immateriellen Schadens.

Klage, eingereicht am 21. Dezember 2021 — TDK Foil Italy/Kommission

(Rechtssache T-788/21)

(2022/C 84/61)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: TDK Foil Italy SpA (Rozzano, Italien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte F. Di Gianni, A. Scalini und G. Pregno)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Durchführungsverordnung (EU) 2021/1784⁽¹⁾ der Kommission vom 8. Oktober 2021 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von flachgewalzten Aluminiumerzeugnissen mit Ursprung in der Volksrepublik China insoweit für nichtig zu erklären, als sie Folie aus Rohaluminium zur Herstellung von Hochspannungs-Anodenaluminium und Tab-Folie für Aluminiumelektrolytkondensatoren in den Anwendungsbereich des Antidumpingzolls einbezieht,
- hilfsweise, Art. 1 Abs. 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/1784 der Kommission vom 8. Oktober 2021 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von flachgewalzten Aluminiumerzeugnissen mit Ursprung in der Volksrepublik China insoweit für nichtig zu erklären, als er Folien aus Aluminium mit sehr hohem Reinheitsgrad rechtswidrig in den Anwendungsbereich des Antidumpingzolls einbezieht,
- jedenfalls der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin stützt ihre Klage auf zwei Gründe.

1. Die Kommission habe dadurch, dass sie Folien aus Aluminium mit sehr hohem Reinheitsgrad in den Anwendungsbereich der Maßnahmen einbezogen habe, einen offensichtlichen Fehler bei der Beurteilung der während der Untersuchung vorgelegten Beweise begangen und gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verstoßen. Insbesondere gebe es stichhaltige Beweise dafür, dass in der Union keine Folien aus Aluminium mit sehr hohem Reinheitsgrad hergestellt würden.

2. Die angefochtene Verordnung verstoße gegen Art. 1 Abs. 1 der Grundverordnung, da sie auf Einführen einer Ware, die den Wirtschaftszweig der Union nicht hätten schädigen können, Antidumpingzölle angewandt habe, obgleich kein Unionsinteresse bestehe.

(¹) ABL 2021, L 359, S. 6.

Klage, eingereicht am 21. Dezember 2021 — ClientEarth/Kommission

(Rechtssache T-792/21)

(2022/C 84/62)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: ClientEarth AISBL (Brüssel, Belgien) (vertreten durch Fred Logue, Solicitor)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die stillschweigende Entscheidung der Europäischen Kommission vom 12. Oktober 2021 in der Sache GESTDEM Nr. 2021/4394 aufzuheben, mit der der Antrag des Klägers auf Zugang zu Dokumenten (¹) abgelehnt wurde;
- der Kommission gemäß Art. 133 und 134 der Verfahrensordnung des Gerichts die Kosten des Klägers und etwaiger Streithelfer aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Einziger Klagegrund: Begründungsmangel. Die Kommission habe gegen Art. 8 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1049 (²), Art. 41 Abs. 2 Buchst. c der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und Art. 296 Abs. 2 AEUV verstoßen.

(¹) Anmerkung: die fraglichen Dokumente betreffen die EU-Gesetzesinitiative zur nachhaltigen Unternehmensführung.

(²) Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (ABL 2001, L 145, S. 43).

Klage, eingereicht am 27. Dezember 2021 — Grupo Eig Multimedia/EUIPO– Globalización de Valores CFC & GCI (FORO16)

(Rechtssache T-796/21)

(2022/C 84/63)

Sprache der Klageschrift: Spanisch

Parteien

Klägerin: Grupo Eig Multimedia, SL (Madrid, Spanien) (vertreten durch Rechtsanwalt D. Solana Giménez)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Globalización de Valores CFC & GCI, SL (Mairena del Aljarafe, Spanien)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Anmelderin der streitigen Marke: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer

Streitige Marke: Unionsbildmarke mit dem Wortbestandteil „FORO16“ — Anmeldung Nr. 18 036 099

Verfahren vor dem EUIPO: Widerspruchsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des EUIPO vom 20. Oktober 2021 in der Sache R 1785/2020-2

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben, ihren Anträgen stattzugeben sowie die ursprüngliche Entscheidung aufzuheben und durch eine neue Entscheidung zu ersetzen, mit der die Eintragung der streitigen Marke abgelehnt wird;
- dem EUIPO die Kosten aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (UE) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates

Klage, eingereicht am 24. Dezember 2021 — European Food/EUIPO — Société des produits Nestlé (FITNESS)

(Rechtssache T-799/21)

(2022/C 84/64)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Klägerin: European Food SA (Drăgănești, Rumänien) (vertreten durch Rechtsanwältin I. Speciac)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Société des produits Nestlé SA (Vevey, Schweiz)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Inhaberin der streitigen Marke: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer

Streitige Marke: Unionswortmarke „FITNESS“ — Unionsmarke Nr. 2 470 326

Verfahren vor dem EUIPO: Lösungsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 12. Oktober 2021 in der Sache R 894/2020-1

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- hilfsweise, die angefochtene Entscheidung abzuändern und der Beschwerde gegen die Entscheidung der Lösungsabteilung in dem Lösungsverfahren Nr. 5 802 C stattzugeben;
- dem EUIPO die Kosten aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

- Verstoß gegen Art. 65 Abs. 6 der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 des Rates;
- Verstoß gegen Art. 76 der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 des Rates und gegen die Regeln 37 und 50 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 2868/95 der Kommission;
- Verstoß gegen Art. 7 Abs. 1 Buchst. b in Verbindung mit Art. 52 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 des Rates;
- Verstoß gegen Art. 7 Abs. 1 Buchst. c in Verbindung mit Art. 52 Abs. 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 des Rates.

Klage, eingereicht am 4. Januar 2022 — Airoidi Metalli/Kommission**(Rechtssache T-1/22)**

(2022/C 84/65)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien*Klägerin:* Airoidi Metalli SpA (Molteno, Italien) (Prozessbevollmächtigte: M. Campa, D. Rovetta, P. Gjørtler und V. Villante)*Beklagte:* Europäische Kommission**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die Durchführungsverordnung (EU) 2021/1784 der Kommission vom 8. Oktober 2021 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von flachgewalzten Aluminiumerzeugnissen mit Ursprung in der Volksrepublik China für nichtig zu erklären,
- ihre im vorliegenden Verfahren entstandenen Kosten der Europäischen Kommission aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche ArgumenteZur Stützung der Klage auf Nichtigerklärung der Durchführungsverordnung (EU) 2021/1784 ⁽¹⁾ der Kommission macht die Klägerin zwei Gründe geltend.

1. Offensichtlicher Beurteilungsfehler bei der Analyse der Schädigung und der Schadensursache sowie fehlende ordnungsgemäße Unterrichtung.
2. Offensichtlicher Beurteilungsfehler der Europäischen Kommission in Bezug auf das etwaige Vorliegen erheblicher Verzerrungen in einem bestimmten Land oder einem bestimmten Sektor dieses Landes.

⁽¹⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2021/1784 der Kommission vom 8. Oktober 2021 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von flachgewalzten Aluminiumerzeugnissen mit Ursprung in der Volksrepublik China (ABl. 2021 L 359, S. 6).

Klage, eingereicht am 4. Januar 2022 — Sveza Verkhnyaya Sinyachikha u. a./Kommission**(Rechtssache T-2/22)**

(2022/C 84/66)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien*Kläger:* Sveza Verkhnyaya Sinyachikha NAO (Verkhnyaya Sinyachikha, Russland) und sechs weitere (vertreten durch Rechtsanwältin P. Vander Schueren und Rechtsanwalt E. Gergondet)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Kläger beantragen,

- die Klage für zulässig zu erklären;
- die Durchführungsverordnung (EU) 2021/1930 der Kommission vom 8. November 2021 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls auf die Einfuhren von Birkenस्पerrholz mit Ursprung in Russland ⁽¹⁾ für nichtig zu erklären, soweit sie sie betrifft;
- der Beklagten die Kosten dieses Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende Gründe gestützt:

1. Die Beklagte habe offensichtliche Beurteilungsfehler begangen und gegen Art. 2 Abs. 10 Buchst. i der Verordnung (EU) 2016/1036 ⁽²⁾ (im Folgenden: Grundverordnung) verstoßen, indem sie nicht berücksichtigt habe, dass die Kläger und Sveza-Les eine wirtschaftliche Einheit bildeten, und indem sie den Ausführpreis um den Betrag der an Sveza-Les gezahlten Provisionen berichtigt habe. Hilfsweise wird geltend gemacht, dass die Beklagte offensichtliche Beurteilungsfehler begangen und gegen Art. 2 Abs. 10 und Art. 2 Abs. 10 Buchst. i der Grundverordnung verstoßen habe, indem sie den Normalwert nicht um den von Sveza-Les bei Inlandsverkäufen erhaltenen Aufschlag berichtigt habe.
2. Die Beklagte habe offensichtliche Beurteilungsfehler begangen und gegen Art. 2 Abs. 6 der Grundverordnung verstoßen, indem sie die Dividende, die Sveza-Les von Sveza Uralskiy erhalten habe, bei der Bestimmung der Vertriebs-, Gemein- und Verwaltungskosten für die rechnerische Ermittlung des Normalwerts nicht berücksichtigt habe.
3. Die Beklagte habe offensichtliche Beurteilungsfehler begangen und gegen Art. 2 Abs. 6 der Grundverordnung verstoßen, indem sie bei der Bestimmung der Vertriebs-, Gemein- und Verwaltungskosten für die rechnerische Ermittlung des Normalwerts die Kosten, die Sveza-Les im Zusammenhang mit Verwaltungsdienstleistungen entstanden seien, der Produktion und dem Verkauf von Sperrholz zugeordnet habe.
4. Die Beklagte habe offensichtliche Beurteilungsfehler begangen, eine unzureichende Begründung geliefert und das Recht auf eine gute Verwaltung verletzt, indem sie quadratisches Sperrholz in die Warendefinition einbezogen habe. Hilfsweise wird geltend gemacht, die Beklagte habe offensichtliche Beurteilungsfehler begangen, eine unzureichende Begründung geliefert, das Recht auf eine gute Verwaltung verletzt und gegen Art. 3 Abs. 2 und Art. 3 Abs. 6 der Grundverordnung verstoßen, indem sie quadratisches Sperrholz im Hinblick auf die Schädigung und die Kausalität nicht gesondert beurteilt habe.
5. Die Beklagte habe offensichtliche Beurteilungsfehler begangen, gegen Art. 3 Abs. 2 der Grundverordnung verstoßen und das Recht auf eine gute Verwaltung verletzt, indem sie die Einfuhrzahlen auf der Grundlage unzuverlässiger Daten ermittelt habe.
6. Die Beklagte habe offensichtliche Beurteilungsfehler begangen, gegen Art. 3 Abs. 6 und 7 der Grundverordnung verstoßen und das Recht auf eine gute Verwaltung verletzt, indem sie bei der Beurteilung der Schadensursache die Existenz verschiedener Marktsegmente und die Auswirkungen anderer bekannter Schadensfaktoren nicht berücksichtigt habe.

⁽¹⁾ ABl. 2021, L 394, S. 7.

⁽²⁾ Verordnung (EU) 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Union gehörenden Ländern (ABl. 2016, L 176, S. 21).

Klage, eingereicht am 4. Januar 2022 — ZHPLK/Kommission

(Rechtssache T-3/22)

(2022/C 84/67)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Zhesartsky LPK OOO (Zhesart, Russland) (vertreten durch Rechtsanwältin P. Vander Schueren und Rechtsanwalt E. Gergondet)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Klage für zulässig zu erklären;
- die Durchführungsverordnung (EU) 2021/1930 der Kommission vom 8. November 2021 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls auf die Einfuhren von Birkenperrholz mit Ursprung in Russland ⁽¹⁾ für nichtig zu erklären, soweit sie sie betrifft;
- der Beklagten die Kosten dieses Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende Gründe gestützt:

1. Die Beklagte habe offensichtliche Beurteilungsfehler begangen und gegen Art. 2 Abs. 10 und Art. 2 Abs. 10 Buchst. i der Verordnung (EU) 2016/1036 ⁽²⁾ (im Folgenden: Grundverordnung) verstoßen, indem sie den Ausfuhrpreis der Klägerin um die an Trade House gezahlten Provisionen für Inlandsverkäufe berichtet habe, anstatt den Normalwert um den vollen Betrag dieser Provisionen zu berichtigen.
2. Die Beklagte habe offensichtliche Beurteilungsfehler begangen und gegen Art. 2 Abs. 10 Buchst. e, hilfsweise gegen Art. 2 Abs. 10 Buchst. k der Grundverordnung verstoßen, indem sie bei der Berichtigung des Ausfuhrpreises die Erstattungen von Transportkosten nicht berücksichtigt habe.
3. Die Beklagte habe offensichtliche Beurteilungsfehler begangen, gegen Art. 2 Abs. 6 der Grundverordnung verstoßen und eine unzureichende Begründung geliefert, indem sie bei der Bestimmung der Vertriebs-, Gemein- und Verwaltungskosten der Klägerin auf dem Inlandsmarkt die Erstattungen von Transportkosten nicht berücksichtigt habe.
4. Die Beklagte habe offensichtliche Beurteilungsfehler begangen, eine unzureichende Begründung geliefert und das Recht auf eine gute Verwaltung verletzt, indem sie quadratisches Sperrholz in die Warendefinition einbezogen habe. Hilfsweise wird geltend gemacht, die Beklagte habe offensichtliche Beurteilungsfehler begangen, eine unzureichende Begründung geliefert, das Recht auf eine gute Verwaltung verletzt sowie gegen Art. 3 Abs. 2 und 6 der Grundverordnung verstoßen, indem sie quadratisches Sperrholz im Hinblick auf die Schädigung und die Kausalität nicht gesondert beurteilt habe.
5. Die Beklagte habe offensichtliche Beurteilungsfehler begangen, gegen Art. 3 Abs. 2 der Grundverordnung verstoßen und das Recht auf eine gute Verwaltung verletzt, indem sie die Einfuhrzahlen auf der Grundlage unzuverlässiger Daten ermittelt habe.
6. Die Beklagte habe offensichtliche Beurteilungsfehler begangen, gegen Art. 3 Abs. 6 und 7 der Grundverordnung verstoßen und das Recht auf eine gute Verwaltung verletzt, indem sie bei der Beurteilung der Schadensursache die Existenz verschiedener Marktsegmente und die Auswirkungen anderer bekannter Schadensfaktoren nicht berücksichtigt habe.

⁽¹⁾ ABl. 2021, L 394, S. 7.

⁽²⁾ Verordnung (EU) 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Union gehörenden Ländern (ABl. 2016, L 176, S. 21).

Klage, eingelegt am 5. Januar 2022 — Puma/EUIPO — Brooks Sports (Darstellung eines Winkels)**(Rechtssache T-5/22)**

(2022/C 84/68)

*Verfahrenssprache: Englisch***Parteien***Klägerin:* Puma SE (Herzogenaurach, Deutschland) (vertreten durch Rechtsanwalt P. González-Bueno Catalán de Ocón)*Beklagte:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer:* Brooks Sports, Inc. (Seattle, Washington, Vereinigte Staaten)**Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO***Anmelderin der streitigen Marke:* Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer*Streitige Marke:* Internationale Registrierung der Bildmarke (Darstellung eines Winkels) mit Benennung der Europäischen Union — Internationale Registrierung Nr. 1 441 912 mit Benennung der Europäischen Union*Verfahren vor dem EUIPO:* Widerspruchsverfahren*Angefochtene Entscheidung:* Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 29. Oktober 2021 in der Sache R 910/2021-4**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO und der andere Beteiligten im Verfahren vor der Beschwerdekammer die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe

- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001;
- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 5 der Verordnung (EU) 2017/1001.

Klage, eingereicht am 6. Januar 2022 — FFI Female Financial Invest/EUIPO — MLP Finanzberatung SE (Financery)**(Rechtssache T-7/22)**

(2022/C 84/69)

*Sprache der Klageschrift: Deutsch***Verfahrensbeteiligte***Klägerin:* FFI Female Financial Invest GmbH (Düsseldorf, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M. Gramsch)*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer:* MLP Finanzberatung SE (Wiesloch, Deutschland)**Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO***Anmelderin der streitigen Marke:* Klägerin

Streitige Marke: Anmeldung der Unionswortmarke Financery — Anmeldung Nr. 18 041 007

Verfahren vor dem EUIPO: Widerspruchsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 21. Oktober 2021 in der Sache R 1820/2020-5

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO die Kosten aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

- Verletzung von Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.

Klage, eingereicht am 6. Januar 2022 — Topcart/EUIPO — Carl International (TC CARL)

(Rechtssache T-8/22)

(2022/C 84/70)

Sprache der Klageschrift: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Topcart GmbH (Wiesbaden, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M. Hoffmann)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Carl International (Limonest, Frankreich)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Anmelderin der streitigen Marke: Klägerin

Streitige Marke: Anmeldung der Unionsbildmarke TC CARL — Anmeldung Nr. 15 519 283

Verfahren vor dem EUIPO: Widerspruchsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des EUIPO vom 8. Oktober 2021 in der Sache R 2561/2018-2

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO die Kosten aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

- Verletzung von Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.
-

Klage, eingereicht am 7. Januar 2022 — Olimp Laboratories/EUIPO (VITA-MIN MULTIPLE SPORT)**(Rechtssache T-9/22)**

(2022/C 84/71)

*Verfahrenssprache: Polnisch***Parteien***Klägerin:* Olimp Laboratories sp. z o.o. (Dębica, Polen) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M. Kondrat)*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)**Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO***Streitige Marke:* Unionswortmarke VITA-MIN MULTIPLE SPORT — Anmeldung Nr. 18 115 249*Angefochtene Entscheidung:* Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 8. November 2021 in der Sache R 771/2020-1**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

— die angefochtene Entscheidung aufzuheben und die Sache zur erneuten Prüfung an das Amt zurückzuverweisen

oder

— die angefochtene Entscheidung dahin zu ändern, dass festgestellt wird, dass in Bezug auf das Zeichen „VITA-MIN MULTIPLE SPORT“ für die von der Anmeldung erfassten Waren in Klasse 5 der Nizzaer Klassifikation kein absolutes Eintragungshindernis nach Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und c der Unionsmarkenverordnung in Form von fehlender Unterscheidungskraft oder eines beschreibenden Charakters des Zeichens besteht;

— über die Kosten nach Rechtslage zu entscheiden.

Angeführte Klagegründe

— Verstoß gegen Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und c der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates;

— Verstoß gegen Art. 7 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates;

— Verstoß gegen Art. 103 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates;

— Verstoß gegen die Grundsätze des Vertrauensschutzes und der Rechtssicherheit.

Klage, eingereicht am 7. Januar 2022 — Wajos/EUIPO (Form einer Flasche)**(Rechtssache T-10/22)**

(2022/C 84/72)

*Verfahrenssprache: Deutsch***Parteien***Klägerin:* Wajos GmbH (Dohr, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte N. Böhmer und J. Schneiders)*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Streitige Marke: Anmeldung der dreidimensionalen Unionsmarke (Form einer Flasche) — Anmeldung Nr. 14 886 097

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des EUIPO vom 21. Oktober 2021 in der Sache R 2958/2019-2

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO die Kosten aufzuerlegen.

Angeführte Klagegründe

- Verstoß gegen die Rechtskraft;
- Verletzung von Art. 7 Abs. 1 Buchst. e der Verordnung (EG) 207/2009 des Rates.

Klage, eingereicht am 10. Januar 2022 — Motel One/EUIPO — Apartment One (APART MENT ONE SLEEP CLEVER.)

(Rechtssache T-15/22)

(2022/C 84/73)

Sprache der Klageschrift: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Motel One GmbH (München, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte M. Hartmann, S. Fröhlich und H. Lerchl)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Apartment One GbR (Grasbrunn, Deutschland)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Anmelderin der streitigen Marke: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer

Streitige Marke: Anmeldung der Unionsbildmarke APART MENT ONE SLEEP CLEVER. — Anmeldung Nr. 18 009 642

Verfahren vor dem EUIPO: Widerspruchsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 20. Oktober 2021 in der Sache R 564/2021-5

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO die Kosten aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

- Verletzung von Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.
-

Klage, eingereicht am 8. Januar 2022 — Tóth/Kommission**(Rechtssache T-17/22)**

(2022/C 84/74)

Verfahrenssprache: Ungarisch

Parteien*Kläger:* Bertalan Tóth (Pécs, Ungarn) (vertreten durch: Rechtsanwältin Á. Baratta und Rechtsanwalt B. Czudar)*Beklagte:* Europäische Kommission**Anträge**

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) für nichtig zu erklären, mit der es seinen Zugang zu dem Dokument „Rapport final de l’Office européen de lutte antifraude (OLAF) OF/2015/0034/B4 relatif aux activités d’éclairage public de Élios Innovatív Zrt.“ abgelehnt hat, indem es über den Zweit Antrag des Klägers auf Zugang nicht fristgemäß nach Art. 8 Abs. 1 der Verordnung Nr. 1049/2001⁽¹⁾ entschieden habe;
- der Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf zwei Gründe gestützt:

1. Verletzung der Begründungspflicht

- Das OLAF habe seine Begründungspflicht verletzt, als es — ohne dies ordnungsgemäß zu begründen — den Zugang zu dem Dokument „Rapport final de l’Office européen de lutte antifraude (OLAF) OF/2015/0034/B4 relatif aux activités d’éclairage public de Élios Innovatív Zrt.“ abgelehnt hat.

2. Rechtswidrigkeit der Ablehnung des Antrags auf Zugang

- Das OLAF habe den Antrag auf Zugang abgelehnt, ohne sich auf eine der in Art. 4 der Verordnung Nr. 1049/2001 genannten Ausnahmen zu berufen, die die Ablehnung des Antrags auf Zugang begründen.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (ABl. 2001, L 145, S. 43).

Klage, eingereicht am 10. Januar 2022 — Newport Liman İşletmeleri Ve Özel Antrepo Nakliye Ticaret/EUIPO — Newport Europe (NEMPORT LİMAN İŞLETMELERİ)**(Rechtssache T-18/22)**

(2022/C 84/75)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien*Klägerin:* Newport Liman İşletmeleri Ve Özel Antrepo Nakliye Ticaret AŞ (Izmir, Türkei) (vertreten durch Rechtsanwältin V. Martín Santos)*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer:* Newport Europe BV (Moerdijk, Niederlande)**Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO***Anmelderin der streitigen Marke:* Klägerin

Streitige Marke: Anmeldung der Unionsbildmarke NEMPORT LIMAN İŞLETMELERİ — Anmeldung Nr. 18 101 775

Verfahren vor dem EUIPO: Widerspruchsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 11. November 2021 in der Sache R 562/2021-4

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben, so dass die streitige Marke in vollem Umfang zugelassen wird;
- der Anmelderin/Streithelferin und/oder dem EUIPO die Kosten, die der Klägerin in Verbindung mit dieser Klage entstanden sind, sowie alle durch die Entscheidungen des EUIPO entstandenen Verfahrenskosten aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.
-

ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)



Amt für Veröffentlichungen
der Europäischen Union
L-2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE